

**BMB**

Bundesministerium  
für Bildung

SCHULPSYCHOLOGIE  
BILDUNGSBERATUNG

# Flucht.Asyl. Integration.

Basisinformation für  
den Bildungsbereich





# **Flucht.Asyl. Integration.**

Basisinformation für den  
Bildungsbereich

Wien, 2017

## Impressum

*Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:*

Bundesministerium für Bildung

Abteilung I/8 (Schulpsychologie-Bildungsberatung)

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

[www.bmb.gv.at](http://www.bmb.gv.at)

*Grafische Gestaltung:* BKA Design & Grafik

*Coverfoto:* iStock

Wien, März 2017

---

## Vorwort

Vor dem Hintergrund der steigenden Zahl an schulpflichtigen AsylwerberInnen, anerkannten Flüchtlingen bzw. subsidiär Schutzberechtigten stehen im Bereich der Bildung PädagogInnen, SchulpsychologInnen, BetreuerInnen sowie Klassengemeinschaften vor neuen Herausforderungen der Integration.

Doch welche Herausforderungen treten aktuell auf bzw. sind in Zukunft zu erwarten? Wie begegnet man ihnen bestmöglich? Und welche vorhandenen Strukturen bzw. Abläufe können genutzt oder müssen entsprechend adaptiert werden?

Während über die Komplexität und Vielschichtigkeit des Integrationsprozesses weitgehend Einigkeit besteht, greifen die Antworten auf die auftretenden Fragen oftmals zu kurz bzw. sind eindimensional. Im schrittweise verlaufenden Integrationsprozess, der unterschiedliche, aber stets miteinander verbundene rechtliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Dimensionen aufweist, sind multidisziplinäre Lösungsansätze notwendig und maßgeblich für eine erfolgreiche Einbindung in die Gesellschaft.

Um den Herausforderungen im Integrationsprozess erfolgreich begegnen zu können, bedarf es der professionellen Begleitung der schulpflichtigen Zielgruppe sowie aller Beteiligten. Die vorliegende Publikation bietet einleitend einen strukturierten Überblick zu relevanten Fakten und Wissen im Hinblick auf die Themenkomplexe Flucht, Asyl und Integration. Daran anknüpfend werden Handlungsmöglichkeiten für die Praxis vorgestellt, um auf die vielfältigen, sich gegenseitig beeinflussenden rechtlichen, wirtschaftlichen, kulturellen sowie sozialen Fragen angemessen reagieren zu können. Weiters ist die Expertise von Fachleuten aus den Fachbereichen Asyl- und Fremdenrecht, Schulrecht, Psychologie und Freizeitpädagogik eingebunden. Sowohl Zahlen als auch rechtliche Vorschriften zum Thema Integration ändern sich laufend. Die Publikation will nur einen ersten Überblick geben, aber keinesfalls individuelle Beratung ersetzen.

Im Vorfeld dieser Publikation wurden unter Einbindung von Schul- und FreizeitpädagogInnen, ExpertInnen aus Betreuungs- und Unterbringungseinrichtungen sowie VertreterInnen der Schulbehörden zielgruppenorientiert die Bedürfnisse und Fragestellungen zum Thema Integration erhoben. Darüber hinaus erfolgte eine Sammlung und Gliederung aller wichtigen Kontakte, AnsprechpartnerInnen und weiterführender Informationen.

# Inhalt

|   |           |
|---|-----------|
| <b>1 Allgemeine Informationen zum Thema Flucht</b> .....                        | <b>6</b>  |
| 1.1 Fluchtgründe und die Genfer Flüchtlingskonvention.....                      | 6         |
| 1.2 Definition: AsylwerberIn, MigrantIn oder Flüchtling .....                   | 7         |
| 1.3 Hintergründe und Zahlen.....  | 7         |
| 1.3.1 Aktuelle Flüchtlingszahlen weltweit/europaweit/österreichweit .....       | 7         |
| 1.3.2 Krisenregionen und Fluchtrouten.....                                      | 8         |
| <b>2 Rechtsfragen zu Asyl</b> .....   | <b>9</b>  |
| 2.1 »Flüchtling« und »Kriegsflüchtling«.....                                    | 9         |
| 2.2 Asyl und subsidiärer Schutz – was bedeutet das?.....                        | 10        |
| 2.3 Das Asylverfahren.....  | 11        |
| 2.4 Der Beginn des Asylverfahrens, Rechte von AsylwerberInnen im Verfahren..... | 12        |
| 2.5 Die erste Phase des Asylverfahrens: Prüfung der Zuständigkeit.....          | 14        |
| 2.6 Die zweite Phase des Asylverfahrens: inhaltliche Prüfung.....               | 15        |
| 2.7 Der Bescheid.....   | 17        |
| 2.8 Beschwerden.....  | 18        |
| 2.9 »Bleiberecht«, Integration und Mobilität.....                               | 19        |
| <b>3 Alltag und Strukturen</b> .....  | <b>21</b> |
| 3.1 Die Grundversorgung.....  | 21        |
| 3.2 Formen der Unterbringung und Versorgung während des Asylverfahrens.....     | 22        |
| 3.2.1 Vollversorgung.....   | 22        |
| 3.2.2 Selbstversorgung in organisierter Unterbringung.....                      | 22        |
| 3.2.3 Selbstversorgung in Privatwohnung .....                                   | 22        |
| 3.2.4 Bestimmungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.....              | 22        |
| 3.3 Häufig gestellte Fragen und Antworten.....                                  | 23        |

|   |           |
|---|-----------|
| <b>4 Trauma bei Kindern</b> .....   | <b>27</b> |
| 4.1 Trauma.....   | 27        |
| 4.1.1 Kriegserlebnisse von Kindern.....   | 27        |
| 4.1.2 Mögliche Symptome bei Kindern.....  | 28        |
| 4.1.3 Trauma und Trauer.....  | 29        |
| 4.1.4 Umgang mit traumatisierten Kindern .....  | 29        |
| 4.1.5 Umgang mit dem Thema in der Klassengemeinschaft.....  | 30        |
| 4.2 Strategien, um mit der Herausforderung umzugehen.....   | 31        |
| <b>5 Integration im österreichischen Schulsystem</b> .....  | <b>32</b> |
| 5.1 Vorbereitende Maßnahmen.....  | 32        |
| 5.2 Unterstützende Maßnahmen .....  | 34        |
| 5.2.1 Initiativen des Bundesministeriums für Bildung:.....  | 36        |
| <b>6 Das österreichische Schulwesen</b> .....   | <b>44</b> |
| 6.1 Aufnahme in die Schule: Schulpflicht und Recht auf Schulbesuch.....   | 46        |
| 6.1.1 Schulpflichtige Kinder.....   | 46        |
| 6.1.2 Nicht mehr schulpflichtige Jugendliche.....   | 47        |
| 6.1.3 Teilnahme am Religionsunterricht .....  | 48        |
| 6.2 Soziale Leistungen.....   | 49        |
| 6.2.1 Schulbuchaktion: Bücher und Unterrichtsmaterialien,<br>zweisprachige Wörterbücher.....                                    | 49        |
| 6.2.2 Schülerfreifahrt.....   | 49        |
| 6.2.3 Schulbeihilfe, Heim- und Fahrtkostenbeihilfe, finanzielle Unterstützung für die<br>Teilnahme an Schulveranstaltungen..... | 49        |
| 6.2.4 Teilnahme an Schulveranstaltungen innerhalb der EU.....   | 50        |
| <b>Literatur, Links und hilfreiche Angebote von Vereinen,<br/>Organisationen und Privatinitiativen in Österreich</b> .....      | <b>51</b> |

# 1 Allgemeine Informationen zum Thema Flucht

## 1.1 Fluchtgründe und die Genfer Flüchtlingskonvention

Warum Menschen ihre Heimat verlassen, um in einem anderen Land Zuflucht zu finden, kann unterschiedliche Gründe haben. Aus völkerrechtlicher Sicht wird aber zwischen jenen unterschieden, die vor Verfolgung flüchten mussten, und jenen, die »freiwillig« in ein anderes Land reisen.

### Vorgeschichte

Das »Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge« – der eigentliche Titel der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) – wurde nach

dem 2. Weltkrieg für die über ganz Europa verstreuten Flüchtlinge am 28. Juli 1951 verabschiedet. Der Völkerbund, die Vorgängerorganisation der Vereinten Nationen, hatte bereits Anfang des 20. Jahrhunderts damit begonnen, an einer internationalen juristischen Grundlage zu arbeiten, die die Rechtsposition von Flüchtlingen sichern sollte. Mit dem Zusatzprotokoll von 1967 wurde der Flüchtlingsschutz, der sich anfangs nur auf Flüchtlinge aus Europa und auf die Zeit nach dem 2. Weltkrieg beschränkt hat, geografisch und zeitlich erweitert und auf alle Menschen ausgedehnt. Nach wie vor ist die Genfer Flüchtlingskonvention das wichtigste internationale Dokument für den Flüchtlingsschutz.

### UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees)

Das Flüchtlingshochkommissariat wurde von der UN Generalversammlung gegründet und nahm im Jänner 1951 seine Arbeit auf. Vorerst wurde es für nur drei Jahre ins Leben gerufen, um europäischen Flüchtlingen in Folge des 2. Weltkriegs zu helfen. Danach wurde das Mandat regelmäßig in 5-Jahres-Abständen verlängert. Erst seit Dezember 2003 ist das Mandat unbefristet gültig. Er ist für den Schutz und die Unterstützung von Flüchtlingen in aller Welt zuständig, soll ihnen internationalen Rechtsschutz ermöglichen und für ihre Probleme dauerhaft Lösungen suchen. Dazu gehören die freiwillige Rückkehr, die Integration im Aufnahmeland oder die Neuansiedlung (auch Resettlement genannt) in einem Drittland. In zahlreichen Ländern betreibt der UNHCR humanitäre Hilfsprogramme für Flüchtlinge, Binnenvertriebene und RückkehrerInnen.

### Die Genfer Flüchtlingskonvention

In der Genfer Flüchtlingskonvention ist genau festgelegt, wer ein Flüchtling ist, welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte sie oder er von den Unterzeichnerstaaten erhalten sollte. Aber sie definiert auch die Pflichten, die ein Flüchtling dem Land gegenüber erfüllen muss, das ihm Asyl gewährt. Sie schließt bestimmte Gruppen – wie z. B. Kriegsverbrecher – vom Flüchtlingsstatus aus.

Insgesamt 147 Staaten sind bisher der Genfer Flüchtlingskonvention und/oder dem Protokoll von 1967 beigetreten, darunter alle EU-Staaten. (Die vollständige Liste ist zu finden unter:

[https://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsII.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=V-2&chapter=5&Temp=mtdsg2&clang=\\_en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsII.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=V-2&chapter=5&Temp=mtdsg2&clang=_en))

Staaten, die weder die Konvention noch das Protokoll unterzeichnet haben, gewähren Flüchtlingen keinen adäquaten Aufenthaltsstatus und auch keinen Schutz vor Zurückwei-



sung in Länder, in denen ihnen unmenschliche Behandlung droht. Dieses »Non-refoulement-Gebot« ist in Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention verankert. Sie werden eher vorübergehend geduldet oder sind in geschlossenen Flüchtlingslagern untergebracht, wo sie oftmals Bedrohungen ihrer grundlegenden Menschenrechte ausgesetzt sind. In vielen Fällen fehlt der Zugang zu wichtigen, in der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegten Rechten, wie beispielsweise zu medizinischer Versorgung, Bildung und Sozialleistungen.

---

## 1.2 Definition: AsylwerberIn, MigrantIn oder Flüchtling

Die Begriffe Flüchtling, AsylwerberIn und MigrantIn werden im Alltag oft verwechselt, obwohl sie sich hinsichtlich des Status, den sie beschreiben, bedeutend voneinander unterscheiden.

Menschen, die in einem anderem Land Asyl beantragen und deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, werden AsylwerberIn oder Asylsuchende genannt<sup>1</sup>. Ob ein/e AsylwerberIn in Österreich Asyl bekommt und damit als anerkannter Flüchtling in Österreich bleiben darf, wird im Asylverfahren entschieden.

Im Gegensatz zu Flüchtlingen werden MigrantInnen nicht verfolgt. Sie kommen, um ihr Leben zu verbessern, zu arbeiten oder aus familiären Gründen.

Aktuell stammt die größte MigrantInnengruppe in Österreich aus dem europäischen Raum, genauer gesagt aus Deutschland. Manche MigrantInnen flüchten auch vor extremer Armut und Not. Diese Menschen sind aber vor dem Gesetz grundsätzlich keine Flüchtlinge.

Österreich und andere Länder können in Bezug auf MigrantInnen weitgehend frei entscheiden, wie viele sie aufnehmen wollen.

---

## 1.3 Hintergründe und Zahlen

### 1.3.1 Aktuelle Flüchtlingszahlen weltweit / europaweit / österreichweit

Mit mehr als 65 Millionen waren laut UNHCR im Jahr 2015 weltweit mehr Menschen auf der Flucht, als dies seit dem 2. Weltkrieg jemals der Fall war. Zu den Hauptaufnahmeländern von Flüchtlingen zählten die Türkei mit rund 2,5 Millionen Flüchtlingen, gefolgt von Pakistan mit 1,6 Millionen und dem Libanon mit 1,1 Millionen Flüchtlingen.

Setzt man die Zahlen mit der Bevölkerungszahl in Relation, so lag 2015 der Libanon mit 183 Flüchtlingen auf 1.000 EinwohnerInnen an erster Stelle, gefolgt von Jordanien mit 87 Flüchtlingen je 1.000 EinwohnerInnen und Nauru mit 50 Flüchtlingen je 1.000 EinwohnerInnen.

Der Großteil der Menschen, die aus ihrer Heimat fliehen, sucht in den unmittelbaren Nachbarstaaten ihres Heimatlandes Schutz. So flüchten die meisten SyrerInnen vor dem Krieg in ihrem Land in direkte Nachbarländer.

Umso wichtiger ist es, in den rasch errichteten Flüchtlingscamps, neben Unterkunft, Essen und medizinischer Versorgung auch Zugang zu Bildung zu ermöglichen. Abgesehen davon bietet das Leben in den Camps niemandem eine langfristige Perspektive.

Eine Novelle des Asylrechts erschwert den Familiennachzug. Wer demnach kein Asyl, sondern lediglich subsidiären Schutz erhält, darf Angehörige erst nach drei Jahren nach Österreich holen, wenn Unterkunft und Einkommen des Antragstellers nachweisbar für

---

<sup>1</sup> Der Begriff »Asylant« wird aufgrund der mittlerweile immer stärker werdenden negativen Konnotation im allgemeinen Sprachgebrauch nicht mehr verwendet.

die zu erwartende Personenzahl angemessen sind.

Aktuelle Zahlen zu Asylanträgen in Österreich bzw. in der EU sind zu finden unter:

Asylanträge Österreich: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asylwesen/statistik/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/start.aspx)

Asylanträge EU-28: <http://ec.europa.eu/eurostat/web/asylum-and-managed-migration/data/main-tables>

### 1.3.2 Krisenregionen und Fluchtrouten

Laut Schätzungen des UNHCR sollen seit Anfang 2015 über eine Million Menschen über das Mittelmeer in die EU gekommen sein. Davon wurden 3.735 Personen als vermisst gemeldet<sup>2</sup>.

Im Hochsommer 2015 erreichten ungleich viele Schutzsuchende Mitteleuropa über die sogenannte Balkanroute.

---

<sup>2</sup> Aktuelle Daten sind auf Englisch unter [data.unhcr.org](http://data.unhcr.org) zu finden.

## 2 Rechtsfragen zu Asyl<sup>3</sup>

Zu Beginn dieses Kapitels ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass sich die Vorschriften zu Asylverfahren häufig ändern können und daher vom Autor für die Richtigkeit aller Angaben keine Haftung übernommen werden kann.

### 2.1 »Flüchtling« und »Kriegsflüchtling«

#### Was ist ein Flüchtling?

**Als »Flüchtling« bezeichnet die Genfer Flüchtlingskonvention einen Menschen, der sich**

- außerhalb seines Heimatlandes befindet und
- nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, wieder in das Heimatland zurückzukehren (oder sich »des Schutzes dieses Landes zu bedienen«), weil er
- wohl begründete Furcht hat, aus Gründen
  - der Rasse
  - der Religion
  - der Nationalität
  - der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, oder
  - der politischen Gesinnung verfolgt zu werden.

Die meisten Flüchtlinge (im Sinne der GFK) haben zwar bereits vor ihrer Flucht schon Verfolgung erlitten, es gibt aber auch Menschen, die ihr Heimatland aus ganz anderen Gründen

verlassen haben (z.B. für ein Studium oder einen gewöhnlichen Auslandsbesuch) und dann im Ausland feststellen müssen, dass es nicht mehr möglich ist, ohne Gefahr zurückkehren zu können, z.B., weil es in ihrer Abwesenheit einen Regimewechsel, einen Putsch oder Ähnliches gegeben hat. (Für diese Menschen wurde der Begriff »sur-place-Flüchtlinge« geprägt).

Der sogenannte Flüchtlingsbegriff stellt nur auf die Verfolgungsgefahr im Heimatland ab. Solange diese Verfolgungsgefahr also weiter besteht, bleibt ein Mensch Flüchtling, selbst wenn er zwischenzeitlich in einem anderen Staat schon Zuflucht gefunden hat, also dort »sicher« ist.

Die Flüchtlingseigenschaft endet, wenn eine ungefährdete Rückkehr in das Heimatland wieder zumutbar ist. Das kann in manchen Fällen innerhalb weniger Wochen oder Monate eintreten, in anderen Fällen erst nach Jahren oder gar Jahrzehnten.

#### Was ist »Verfolgung«?

Unter »Verfolgung« verstehen die EU-Staaten entweder eine wegen ihrer Art oder wegen ihrer Wiederholung schwerwiegende Verletzung von grundlegenden Menschenrechten (z.B. Folter, unmenschliche Bestrafung, Sklaverei) oder eine Kumulierung von unterschiedlichen Maßnahmen, die so schwerwiegend ist, dass eine Person davon, in ähnlicher Weise wie oben beschrieben, betroffen ist.

Das europäische Recht zählt in diesem Zusammenhang beispielsweise auf:

- Die Anwendung von physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt;
- diskriminierende Maßnahmen;
- unverhältnismäßige oder diskriminierende

<sup>3</sup> Der Autor dieses Kapitels, Mag. Georg Bürstmayr, ist selbstständiger Rechtsanwalt in Wien, spezialisiert auf Fremden- und Asylrecht, Strafrecht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Menschenrechts- und Grundrechtsschutz.

- rende Strafverfolgung oder Bestrafung;
- Verweigerung von Rechtsschutz;
- Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

In der Regel geht die Gefahr einer Verfolgung vom Staat (dem »Heimatland«) aus. Sie kann aber auch von Parteien oder Organisationen, die diesen Staat oder einen wesentlichen Teil desselben beherrschen, ausgehen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat nicht in der Lage oder nicht willens ist, die dadurch Gefährdeten zu schützen.

### Was ist ein »Kriegsflüchtling«?

Der Begriff »Kriegsflüchtling« stammt nicht aus den Gesetzen, sondern aus der öffentlichen Diskussion. Darunter werden Menschen verstanden, die vor den Auswirkungen eines Krieges oder Bürgerkrieges aus ihrem Heimatland fliehen mussten. »Kriegsflüchtlinge« werden in aller Regel nicht im Sinn der GFK »verfolgt« (obwohl das nicht ausgeschlossen ist). Die Gefahren, die ihnen drohen, knüpfen in aller Regel auch nicht an die in der GFK genannten Motive an.

Für Menschen, die im Fall ihrer Rückkehr in ihr Heimatland befürchten müssen, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung unterworfen zu werden, gefoltert zu werden oder in eine Situation zu geraten, die einer solchen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichkommt, haben die Staaten der EU seit vielen Jahren eine eigene Form des Schutzes vorgesehen – den »subsidiären Schutz«.

Wenn sie somit »nur« vor den Folgen und Gefahren eines Krieges geflohen sind, kommt nur die Gewährung von subsidiärem Schutz in Frage. Wenn im Heimatland aber z. B. der Staat seine Armee dazu einsetzt, Menschen gezielt wegen ihrer Volksgruppenzugehörigkeit oder ihrer (wenn auch nur angenommenen) politischen Gesinnung oder Religion zu töten, sehen sich die davon betroffenen Menschen der Gefahr einer Verfolgung im Sinn der GFK ausgesetzt. Dann kann auch Menschen, die direkt aus einem Kriegsgebiet geflohen

sind, Asyl gewährt werden. Gleiches gilt für Männer im wehrfähigen Alter, die vor dem Militärdienst geflohen sind, wenn dieser Militärdienst Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere Verbrechen umfassen würde. In diesem Fall nämlich wäre die (international durchaus übliche) Bestrafung wegen Desertion eine Verfolgungshandlung im Sinn der GFK (aus diesem Grund wird aktuell vielen syrischen Männern im wehrfähigen Alter Asyl und nicht nur subsidiärer Schutz gewährt).

---

## 2.2 Asyl und subsidiärer Schutz – was bedeutet das?

### Was bedeutet »Asyl«?

Asyl im engeren Sinn (das Gesetz spricht vom »Status des Asylberechtigten«) wird Flüchtlingen im Sinn der GFK gewährt (sofern kein anderer europäischer Staat für die Prüfung des Asylantrages zuständig ist).

Asyl (in Österreich) bedeutet im Wesentlichen, dass einem Menschen folgende Rechte bis auf Weiteres (!) eingeräumt werden:

- das Recht auf Aufenthalt in Österreich;
- das Recht auf freien Zugang zum Arbeitsmarkt (das heißt, von freigeählten Arbeitgebern ohne jede weitere Bewilligung beschäftigt zu werden);
- das Recht auf Zugang zu Sozialleistungen und
- das Recht auf Ausstellung eines sogenannten Flüchtlingspasses.

### Was bedeutet »Subsidiärer Schutz«?

Subsidiärer Schutz wird Menschen gewährt, die im Fall ihrer Rückkehr der konkreten Gefahr ausgesetzt wären, einer unmenschlichen Behandlung oder Bestrafung (oder dieser Behandlung/Bestrafung gleichzuhaltenden Umständen) ausgesetzt zu sein (sofern kein anderer europäischer Staat für die Prüfung des Asylantrages zuständig ist).

Subsidiärer Schutz (in Österreich) bedeutet im Wesentlichen, dass einem Menschen folgende Rechte bis auf Weiteres (!) eingeräumt werden:

- das Recht auf Aufenthalt in Österreich;
- das Recht auf freien Zugang zum Arbeitsmarkt;
- das Recht auf Zugang zu Sozialleistungen und
- das Recht auf Ausstellung eines Fremdenpasses.

Der wesentliche Unterschied dieser beiden Formen des Schutzes liegt in der Frage, ob und wie bald ein Mensch, dem eine dieser beiden Formen des Schutzes gewährt wurde, die engsten Familienangehörigen (Ehefrauen bzw. -männer, minderjährige Kinder oder – im Fall von noch minderjährigen Schutzberechtigten – die eigenen Eltern) nachholen kann.

Für Menschen, denen Asyl gewährt wurde, besteht diese Möglichkeit sofort nach Einräumung dieses Schutzes. Menschen, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde, müssen länger warten.

### Was geschieht mit Familienmitgliedern in Österreich?

Wenn die engsten Familienmitglieder (Ehefrauen bzw. -männer und minderjährige Kinder) sich auch in Österreich aufhalten, erhält die ganze sogenannte »Kernfamilie« denselben Schutz. Es ist dann nicht notwendig zu prüfen, ob alle Mitglieder dieser Kernfamilie individuell genauso gefährdet sind oder nicht. Achtung: Bei EhegattInnen gilt das nur, wenn die Ehe schon im Heimatland bestanden hat, nicht aber, wenn erst in Österreich geheiratet wurde.

## 2.3 Das Asylverfahren

### In einem Asylverfahren in Österreich wird entschieden, ob

- Österreich überhaupt für die Prüfung der Schutzbedürftigkeit einer Asylwerberin oder eines Asylwerbers zuständig ist;
- wenn ja, ob dieser Mensch wirklich Schutz braucht;
- wenn nein, ob dieser Mensch aus anderen Gründen in Österreich bleiben darf / soll, oder
- ob dieser Mensch in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden soll.

### Wie beginnt ein Asylverfahren?

Ein Asylverfahren beginnt dadurch, dass ein Mensch an der österreichischen Landesgrenze oder in Österreich selbst »vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einer Sicherheitsbehörde« (sprich: bei der Polizei) um Schutz vor Verfolgung ersucht. Die Worte »Flüchtling« oder »Asyl« müssen dabei genau genommen nicht einmal verwendet werden. Es genügt, wenn ein Mensch zu erkennen gibt, dass er – in Österreich (!) – Schutz oder Asyl will.

### Können Kinder und Jugendliche überhaupt einen Asylantrag stellen?

Wenn Kinder oder Jugendliche von zumindest einem Elternteil begleitet werden, ist dieser Elternteil zur Vertretung dieses Kindes oder Jugendlichen befugt und stellt den Antrag für sie.

Kinder oder Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren können, wenn sie in Österreich gar keine Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter haben, selbst einen Asylantrag stellen. In weiterer Folge werden sie von den »Jugendwohlfahrtsträgern« (Jugendämter) vertreten.

Für Kinder unter 14 Jahren, die ohne ihre Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter nach

Österreich gekommen sind, muss das jeweilige Jugendamt einen Asylantrag einbringen.

#### **Wer vertritt ein Kind / einen Jugendlichen im Asylverfahren?**

Ist mindestens ein Elternteil mit dem Kind nach Österreich gelangt, so ist es dieser Elternteil, der das Kind / den Jugendlichen vertritt.

Hat das Kind / der Jugendliche in Österreich keine Eltern, ist es die Person, der sonst die Obsorge übertragen wurde (z. B. nahe Verwandte oder aber Jugendämter). Für solche Kinder / Jugendliche hat sich die Bezeichnung »Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge / UMF« eingebürgert. Wurde für ein unbegleitetes Kind / einen unbegleiteten Jugendlichen niemandem die Obsorge übertragen, werden diese Kinder und Jugendliche im Asylverfahren trotzdem automatisch von den Jugendämtern vertreten (nicht aber in allen anderen Belangen, die sich in Österreich ergeben können).

---

## **2.4 Der Beginn des Asylverfahrens, Rechte von AsylwerberInnen im Verfahren**

### **Wer entscheidet über einen Asylantrag?**

Ein Asylantrag wird zwar bei den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einer Sicherheitsbehörde (sprich: bei der Polizei) eingebracht, in weiterer Folge entscheidet aber nicht die Polizei über diesen Antrag, sondern das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – kurz das BFA. Wird einem Asylantrag nicht zur Gänze stattgegeben (also: Asyl gewährt), kann die / der AsylwerberIn in weiterer Folge Beschwerde erheben. Über diese Beschwerde entscheidet dann das Bundesverwaltungsgericht – BVwG.

### **Welche Rechte hat ein/e AsylwerberIn während des Verfahrens?**

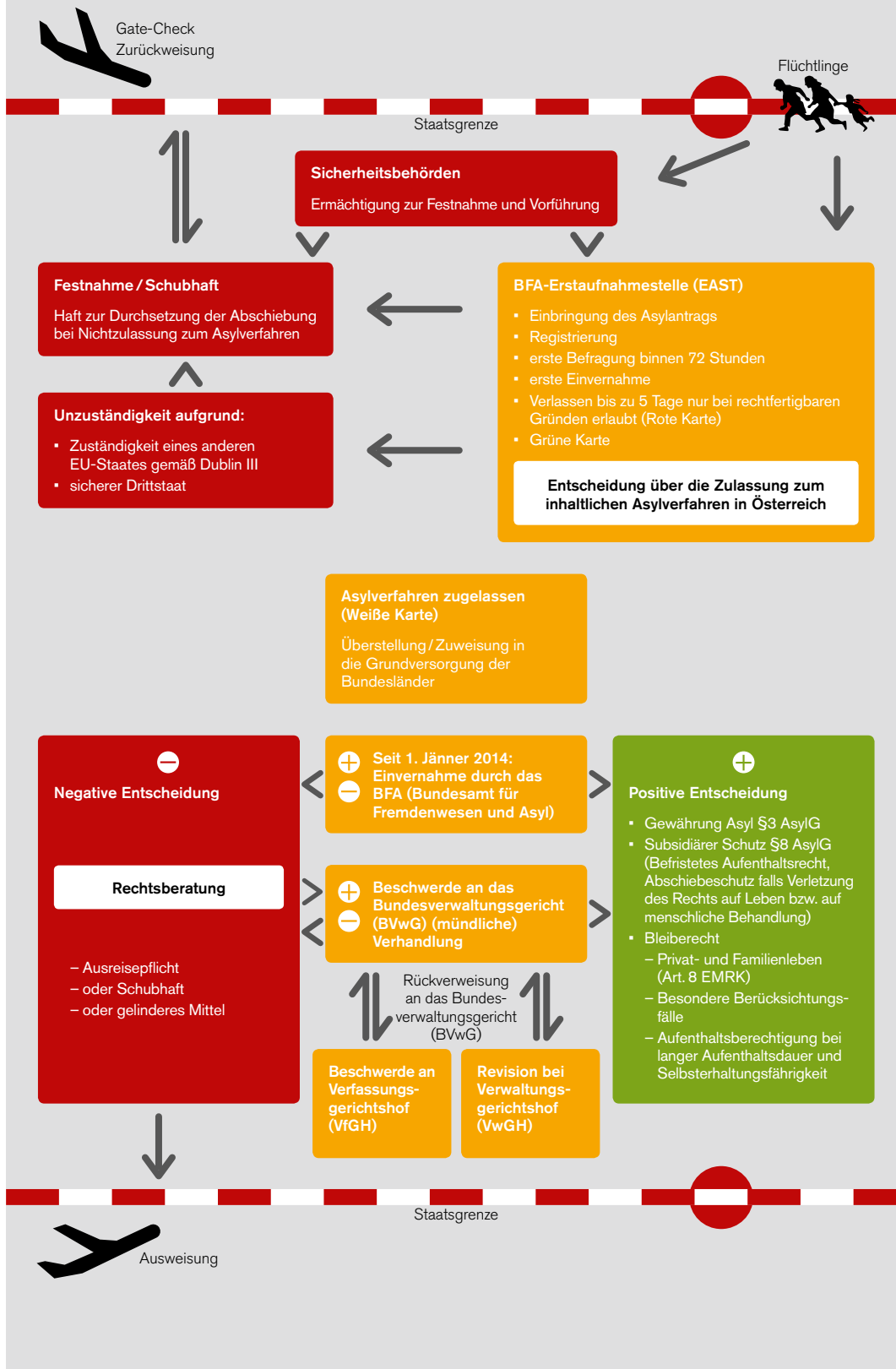
Jede/r AsylwerberIn hat das Recht, zu seinen Einvernahmen / Befragungen eine Vertrauensperson mitzunehmen. Diese Vertrauensperson darf sich aber in die Befragung nicht einmischen. Die Anwesenheit einer solchen Vertrauensperson ist erfahrungsgemäß aber für fast alle AsylwerberInnen eine große Stütze.

Während der Befragung wird ein Protokoll (»Niederschrift«) erstellt. Vor dem Ende der Befragung muss diese Niederschrift vom anwesenden Dolmetscher Wort für Wort rückübersetzt werden. Wenn die / der AsylwerberIn mit dieser Rückübersetzung einverstanden ist, wird er danach aufgefordert, jede Seite dieser Niederschrift zu unterschreiben. Mit dieser Unterschrift bestätigt ein/e AsylwerberIn, dass alles richtig protokolliert wurde (wenn Aussagen unvollständig oder falsch übersetzt bzw. protokolliert wurden, sollte die Niederschrift daher nicht unterschrieben werden).

Über jedes Asylverfahren wird (so wie zu jedem anderen Verwaltungsverfahren in Österreich auch) ein Behördenakt angelegt. Jede/r AsylwerberIn hat das Recht, entweder selbst in seinen Akt Einsicht zu nehmen (also: sich diesen Akt bei der Behörde anzusehen), oder diese Akteneinsicht durch einen Vertreter vornehmen zu lassen. Für diese Akteneinsicht können auch Personen bevollmächtigt werden, die sonst nicht von Berufs wegen mit der Vertretung zu tun haben.

Überall dort, wo sich zumindest ein funktionierendes Kopiergerät befindet, darf ein/e AsylwerberIn (oder ihr/e bzw. sein/e VertreterIn) sich auch Kopien von ihrem / seinem Akt machen oder machen lassen. Für alle Menschen, die AsylwerberInnen beraten oder (auch in einem späteren Verfahrensstadium) vertreten, ist die Kenntnis vom Akteninhalt von großer Bedeutung. Die meisten AsylwerberInnen bewahren so gut wie alle Schriftstücke aus ihrem Asylverfahren – oft über Jahre – gut auf. Wenn solche Schriftstücke aber trotzdem verloren gehen, kann bei der Behörde telefonisch ein Termin zur Akteneinsicht und zur Ausstellung von Kopien vereinbart werden.

# Das Asylverfahren seit 1. Jänner 2014





### Was bedeuten die »Verfahrenskarten«?

Zunächst prüft das BFA immer, ob Österreich für die Durchführung des Asylverfahrens (und eine evtl. Schutzgewährung) überhaupt zuständig ist. Nur wenn diese Frage zu bejahen ist, wird in einem zweiten Schritt geprüft, ob Schutzbedürftigkeit vorliegt.

Sobald ein Mensch in Österreich einen Asylantrag gestellt hat und zum ersten Mal befragt worden ist, erhält er zunächst eine »Grüne Karte« im Scheckkartenformat. Auf dieser Karte befinden sich u. a. das Foto der Asylwerberin oder des Asylwerbers, ihr/sein Name, ihr/sein Geburtsdatum und die sogenannte Geschäftszahl des Behördenaktes. Die Grüne Karte bedeutet, dass ein/e AsylwerberIn ihren/seinen Antrag gestellt hat, dass aber noch geprüft wird, ob Österreich für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Wer »nur« eine Grüne Karte hat, kann daher noch nicht sicher sein, dass sie/er nicht nach den Regeln der Dublin-III-Verordnung noch in einen anderen EU-Staat zurücküberstellt wird.

Hat das BFA keinen anderen zuständigen Staat gefunden und ist Österreich deshalb für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, gilt das Asylverfahren als »zugelassen«. Die/Der AsylwerberIn erhält dann eine »Weiße Karte«. Diese Karte bedeutet, dass die/der AsylwerberIn bis zum endgültigen (»rechtskräftigen«) Abschluss des Verfahrens in Österreich vorläufig aufenthaltsberechtigt ist.

---

## 2.5 Die erste Phase des Asylverfahrens: Prüfung der Zuständigkeit

### Wo und wie ist die Zuständigkeit Österreichs geregelt?

Die Regelungen zur Zuständigkeit der EU-Staaten für Asylverfahren sind in der »Dublin-III-Verordnung« festgelegt. Diese europäische Verordnung ist in Österreich (und in den anderen EU-Staaten) unmittelbar anwendbar.

Im Wesentlichen gilt: Der erste EU-Staat, den eine Flüchtende oder ein Flüchtender betreten hat, oder jener EU-Staat, der der/m Flüchtenden die Einreise in das Gebiet der EU ermöglicht hat (z. B. durch Ausstellung eines Visums) soll auch prüfen, ob dieser Mensch Schutz braucht – und in diesem Fall diesen Schutz auch gewähren.

Nach den Prinzipien der Dublin-III-Verordnung wären daher für das Asylverfahren von Menschen, die nicht auf dem Luftweg direkt nach Österreich gelangt sind, fast immer andere EU-Staaten zuständig. Damit Österreich nach den Regeln der Dublin-III-Verordnung AsylwerberInnen wieder in diese EU-Staaten rücküberstellen kann, muss aber bewiesen sein, dass diese Menschen tatsächlich durch diese Staaten gereist sind.

Dieser Beweis wird entweder dadurch erbracht, dass diese Menschen dort »registriert« worden sind (also, dass ihnen Fingerabdrücke abgenommen und ein Foto von ihnen gemacht wurde) oder dass es hinreichende andere Indizien dafür gibt, dass sie durch diesen Staat gereist sein müssen (Bustickets, Straßenbahnfahrscheine, Karten, Zeitungen, Bargeld aus diesem Staat etc.). Kann dieser Nachweis aber nicht erbracht werden, dann ist es Österreich nicht möglich, eine/n AsylwerberIn in irgendeinen anderen EU-Staat »zurückzuschicken«. In diesen Fällen muss Österreich daher inhaltlich prüfen, ob AsylwerberInnen schutzbedürftig sind, und ihnen in diesem Fall auch Schutz in Österreich gewähren.

Jede/r AsylwerberIn in Österreich muss deshalb zunächst (elektronisch) seine Fingerabdrücke abgeben und ein Foto von sich machen lassen. Diese Fingerabdrücke und Fotos werden mit einer europäischen Zentral-Datei abgeglichen, um festzustellen, ob ein sogenannter »Dublin-Treffer« vorliegt (also: ob dieser Mensch schon in einem anderen EU-Staat mit Foto und Fingerabdrücken erfasst bzw. registriert worden ist). Liegt ein solcher »Dublin-Treffer« vor, wird dieser Staat in aller Regel aufgefordert, die/den AsylwerberIn zurückzuübernehmen.



Zu Beginn eines Asylverfahrens werden alle AsylwerberInnen deshalb genau zu ihrem sogenannten Reiseweg befragt. Ergeben sich daraus konkrete Hinweise für das Durchqueren eines anderen EU-Staates, wird ein sogenanntes Konsultationsverfahren mit diesem EU-Staat eingeleitet, um abzuklären, ob dieser andere EU-Staat die/den AsylwerberInnen wieder aufnehmen und sein Ansuchen um Schutz prüfen muss.

### **Was ist ein »sicherer Drittstaat«?**

Ein sogenannter »sicherer Drittstaat« ist im Prinzip jeder Staat, der nicht zur EU gehört, in dem ein/e AsylwerberIn aber Schutz vor Verfolgung finden kann oder schon gefunden hatte (das bedeutet, dass ihm ein Asylverfahren offensteht und er während dieses Verfahrens aufenthaltsberechtigt ist und Schutz vor Abschiebung in sein Heimatland hat). Nach dem österreichischen Asylgesetz könnte Österreich auch versuchen, AsylwerberInnen in »sichere Drittstaaten« zurückzuschicken. Für Flüchtende, die z. B. auf der sogenannten »Balkanroute« nach Österreich gelangt sind, kämen in diesem Zusammenhang vor allem Mazedonien und Serbien in Frage. In den letzten Jahren hat es aber praktisch keine Rücküberstellungen von AsylwerberInnen in diese Staaten gegeben. Das liegt vor allem daran, dass eine Verpflichtung zur Rückübernahme solcher AsylwerberInnen in aller Regel schwer nachzuweisen und vor allem kaum durchzusetzen ist.

Aktuell sind sowohl die Europäische Union als auch mehrere EU-Mitgliedsstaaten bemüht, mit Staaten Abkommen zu schließen, um eine solche Rücküberstellung von AsylwerberInnen zu ermöglichen.

### **Was geschieht, wenn kein anderer zuständiger Staat gefunden wird?**

Wenn nach der ersten Zuständigkeitsprüfung für die Durchführung der Verfahren von AsylwerberInnen kein anderer EU-Staat und kein sicherer Drittstaat gefunden werden kann, ist Österreich zuständig. Dann tritt das BFA in einer zweiten Verfahrensphase in die inhaltliche Prüfung des Asylantrages ein.

### **Welche Regeln sieht die Dublin-III-Verordnung für Kinder und Jugendliche vor?**

Für sogenannte unbegleitete minderjährige Flüchtlinge/UMF (also Menschen unter 18 Jahren, für die niemand in Österreich die Obsorge ausübt bzw. ausüben kann) gibt es mehrere Ausnahmen, die verhindern sollen, dass sie zwischen verschiedenen EU-Staaten hin- und hergeschickt werden:

- Wenn Österreich das erste Land ist, in dem UMF einen Asylantrag gestellt haben, ist Österreich für ihr Verfahren zuständig.
- Wenn sich Elternteile oder Geschwister von unbegleiteten Minderjährigen in Österreich rechtmäßig aufhalten, dürfen sie als AsylwerberInnen zunächst in Österreich bleiben. Sie werden nicht »automatisch« in das erste EU-Land zurücküberstellt, das sie betreten haben.
- Hat ein/e unbegleitete/r Minderjährige/r in einem anderen EU-Staat Verwandte, die für ihn sorgen können, soll dieser EU-Staat für das Asylverfahren zuständig sein.

---

## **2.6 Die zweite Phase des Asylverfahrens: inhaltliche Prüfung**

### **Muss ein/e AsylwerberIn beweisen, dass er/sie in Gefahr ist?**

Ein/e AsylwerberIn muss nicht beweisen, dass sie/er Flüchtling ist oder im Fall ihrer/seiner Rückkehr in das Heimatland (in den Menschenrechten) gefährdet wäre. Das hat zwei Gründe: Zum einen geht es in Asylverfahren, wie zuvor beschrieben, immer um die zukünftige Gefahr der Verfolgung, unmenschlicher Behandlung oder um Zustände, die nie genau vorhergesagt oder bewiesen werden können. Zum anderen stellen Staaten ihren BürgerInnen keine Bestätigungen darüber aus, dass sie sie verfolgen, eine Beweisführung im engeren Sinn ist meist also gar nicht möglich.

Für die Gewährung von Asyl oder subsidiärem Schutz genügt daher schon die sogenannte Glaubhaftmachung der Schutzbedürftigkeit. Das bedeutet, dass es insgesamt wahrscheinlicher sein muss, dass eine konkrete Gefährdung besteht, als dass eine solche Gefahr eben nicht besteht, damit Schutz gewährt wird.

Das wichtigste Mittel, um diese Gefährdung zu beurteilen, ist die Aussage der Asylwerberin oder des Asylwerbers selbst. Bei der inhaltlichen Prüfung eines Asylantrages wird daher zunächst ein Interview mit der/m AsylwerberIn und einer/m DolmetscherIn geführt. Oft werden sogar mehrere Interviews geführt. Die Aussagen der Asylwerberin oder des Asylwerbers in diesen Interviews werden dann einerseits darauf überprüft, ob sie in sich schlüssig sind (bzw. bei mehreren Interviews, ob sie in etwa gleichlautend sind) und andererseits darauf, ob sie mit den allgemeinen Verhältnissen im Heimatland übereinstimmen. Häufig bedient sich das BFA zur Überprüfung der Aussage von AsylwerberInnen auch einzelner Personen im Heimatland der Asylwerberin oder des Asylwerbers (z. B. Mitarbeitern der österreichischen Botschaft in diesem Land, Vertrauensanwälte oder anderen vertrauenswürdigen Personen).

#### **Was ist »Rechtsberatung«?**

Schon seit mehreren Jahren wird AsylwerberInnen – insbesondere, wenn sie einen sogenannten negativen Bescheid erhalten – die Unterstützung durch Rechtsberater angeboten. Das sind MitarbeiterInnen von NGOs, die einen Generalvertrag mit dem Innenministerium geschlossen haben und AsylwerberInnen z. B. bei der Verfassung einer Beschwerde gegen einen negativen Bescheid beraten. In der Praxis bedeutet das oft, dass diese NGOs bzw. deren MitarbeiterInnen solche Beschwerden nach einem Gespräch mit der/m AsylwerberIn verfassen (Beschwerden müssen in deutscher Sprache eingebracht werden). AsylwerberInnen müssen diesen Rechtsberatern nichts bezahlen, die Unterstützung ist unentgeltlich.

#### **Dürfen AsylwerberInnen Anwälte nehmen?**

Selbstverständlich dürfen sich AsylwerberInnen in allen Stadien des Verfahrens – also schon von der Antragstellung an – auch durch frei gewählte Anwältinnen oder Anwälte vertreten lassen. Anwaltliche Vertretung ist aber nicht unentgeltlich, man sollte deshalb immer zu Beginn eine genaue Honorarvereinbarung treffen bzw. die möglichen Kosten besprechen!

Über die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit den RechtsberaterInnen werden AsylwerberInnen (auch) gleichzeitig mit der Zustellung eines Bescheides informiert.

#### **Wie sieht die Befragung von minderjährigen AsylwerberInnen aus?**

Zunächst hat jede/r AsylwerberIn (ob volljährig oder minderjährig) das Recht, einerseits eine/n VertreterIn zur Befragung mitzunehmen (das können MitarbeiterInnen von NGOs oder auch von Anwaltskanzleien etc. sein) und außerdem eine sogenannte »Vertrauensperson« (Vertrauenspersonen sind nicht Vertreter der Asylwerberin oder des Asylwerbers, sie begleiten diesen nur zu einem bestimmten Termin).

Unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen haben außerdem das Recht, dass von Anfang an bei ihren Befragungen sogenannte RechtsberaterInnen, später dann MitarbeiterInnen der Jugendämter, die ihre gesetzliche Vertretung übernommen haben, anwesend sind. Sie dürfen also im Gegensatz zu volljährigen AsylwerberInnen nicht alleine befragt werden.

#### **Wie erhält man Informationen zum Stand eines Asylverfahrens?**

AsylwerberInnen selbst oder ihre – bei der Behörde schon bekannten, also durch Vollmacht »ausgewiesenen« – VertreterInnen können beim BFA entweder telefonisch Auskunft zum Verfahrensstand begehren (z. B. »Ist dieses Verfahren überhaupt noch anhängig oder ist es schon erledigt?« oder: »Gibt es schon einen Termin für das nächste Interview?« o. ä.) oder aber telefonisch einen Termin zur Akteneinsicht vereinbaren.

Wegen des Rechts auf Datenschutz einerseits und wegen des Amtsgeheimnisses andererseits sind die MitarbeiterInnen des BFA aber nicht verpflichtet, Informationen telefonisch zu erteilen. Wenn telefonisch keine oder nicht genügend Auskunft erlangt werden kann, kann/muss ein Termin für eine Akteneinsicht vereinbart werden. Damit die MitarbeiterInnen des BFA den entsprechenden Akt überhaupt auffinden können, benötigen sie entweder Namen und Geburtsdatum der Asylwerberin / des Asylwerbers oder die »Geschäftszahl« seines Akts – beide finden sich u. a. auf der Grünen oder der Weißen Karte.

### Wie lange dauert ein Asylverfahren?

Eigentlich ist im Gesetz vorgesehen, dass das BFA innerhalb von maximal 6 Monaten über einen Asylantrag entscheiden müsste. Dieselbe Entscheidungsfrist gilt auch für das Bundesverwaltungsgericht – BVwG für den Fall einer Beschwerde.

Das österreichische Asylsystem war aber bis vor kurzem nur auf ca. 20.000 bis 25.000 Fälle pro Jahr ausgelegt, im Jahr 2015 haben ca. 90.000 Menschen in Österreich Asyl beantragt. Alleine aus dem Jahr 2015 waren zum Jahreswechsel 2015/16 mehr als 60.000 Verfahren unerledigt.

Viele AsylwerberInnen – insbesondere jene aus Syrien – erhalten immer noch relativ rasch (innerhalb weniger Wochen oder Monate) Asyl. In anderen Fällen kann es aber Monate dauern, bis überhaupt das erste Interview zu den eigentlichen Fluchtgründen durchgeführt wird. Vereinzelt kann es sogar mehrere Jahre dauern, bis das BFA über einen Asylantrag einen ersten Bescheid erlässt.

Asylverfahren haben so gut wie immer mit der konkreten Situation in einem anderen Staat (dem Heimatland) zu tun. Die Abweisung von Asylanträgen muss ordentlich und sauber begründet sein. Das setzt voraus, dass nicht nur die allgemeine Situation im Heimatland ermittelt wurde, sondern häufig auch, dass die konkreten Angaben der Asylwerberin oder des Asylwerbers vor Ort überprüft werden. Diese Überprüfungen und die Notwendigkeit,

so gut wie alles mindestens einmal, wenn nicht sogar mehrmals zu übersetzen, führt auch in Zeiten, in denen in Österreich relativ wenig Asylanträge gestellt werden, zu vergleichsweise langen Verfahrensdauern.

Schließlich können beim BFA noch weitere Faktoren wie Personalfuktuation, Krankenstände, Schulungen von MitarbeiterInnen u. v. m. dazu führen, dass auch ganz gleich gelagerte Anträge in einem Fall rasch, im zweiten Fall aber sehr langsam erledigt werden.

---

## 2.7 Der Bescheid

Über einen Asylantrag muss am Ende mit Bescheid – also schriftlich! – entschieden werden. Dieser Bescheid muss, sofern dem BFA der Aufenthaltsort der Asylwerberin oder des Asylwerbers bekannt ist, diesem persönlich zugestellt werden. Das kann entweder im Wege der Ausfolgung durch PolizeibeamtInnen geschehen oder im Wege der Zustellung durch die Post. Achtung: Solche Bescheide sind persönlich auszufolgen! Trifft die/der MitarbeiterIn der Post die Adressatin oder den Adressaten nicht persönlich an, wird dieser Bescheid beim nächsten Zustellpostamt hinterlegt und im Postkasten eine »Hinterlegungsanzeige« (»gelber Zettel«) hinterlegt. Fristen (insbesondere Beschwerdefristen), die durch hinterlegte behördliche Schriftstücke ausgelöst werden, beginnen schon mit dem Tag der Hinterlegung zu laufen und nicht etwa erst mit dem Tag, an dem das Schriftstück tatsächlich abgeholt wurde.

### Was steht alles in einem Asylbescheid?

Österreichische Asylbescheide enthalten folgende Merkmale bzw. Teile:

- die Geschäftszahl (sie sollte, wenn irgend möglich, im Fall einer Beschwerde angegeben werden, damit klar ist, gegen welche Entscheidung genau Beschwerde geführt wird);
- das Datum (auch das Datum sollte aus demselben Grund in einer Beschwerde angeführt werden);

- den Titel »Bescheid« (tatsächlich tragen alle Asylbescheide in Österreich auf der ersten Seite oben diesen Titel);
- den »Spruch« – das ist die eigentliche Entscheidung in ihrer Essenz, im Asylverfahren muss der Spruch in eine der/m AsylwerberIn verständliche Sprache übersetzt sein;
- die Begründung und
- die Rechtsmittelbelehrung (also eine Information darüber, wann und wo gegen die Entscheidung Beschwerde erhoben werden kann).

Wird dem Antrag einer Asylwerberin oder eines Asylwerbers zur Gänze stattgegeben (also: Asyl im engeren Sinn gewährt), muss dieser Bescheid nicht näher begründet werden (das ist übrigens nicht nur in Asylverfahren so, sondern in allen Verwaltungsverfahren). Bescheide, mit denen einer/m AsylwerberIn Asyl zuerkannt wird, sind daher sehr kurz.

Wird auch nur ein Teil des Begehrens einer Asylwerberin/eines Asylwerbers abgewiesen (z.B. kein Asyl gewährt, wohl aber subsidiärer Schutz), muss diese Abweisung aber ausführlich begründet werden. Solche Bescheide haben oft 30 bis 40, manches Mal sogar um die 100 Seiten. Die Begründung derartiger Entscheidungen zerfällt regelmäßig in folgende Teile:

- die Wiedergabe der Interviews der Asylwerberin oder des Asylwerbers;
- die Feststellungen der Behörde zur Identität der Asylwerberin oder des Asylwerbers;
- die gesammelten Feststellungen der Behörde zur allgemeinen Situation im Heimatland der Asylwerberin oder des Asylwerbers;
- die sogenannte Beweiswürdigung (also die Begründung, warum die Behörde der/m AsylwerberIn in bestimmten Punkten geglaubt, in anderen Punkten aber nicht geglaubt hat) und schließlich
- die rechtliche Würdigung.

### Welche Teile eines Asylbescheides sollte ein/e AsylwerberIn unbedingt kennen?

Zunächst natürlich den »Spruch«, also die Entscheidung im engeren Sinn – diese Entscheidung wird aber ohnehin in eine der/m AsylwerberIn verständliche Sprache übersetzt. Zum zweiten, die sogenannte Beweiswürdigung, also jene Passage, in der die Behörde ausführt, warum sie der/m AsylwerberIn in bestimmten Punkten geglaubt, in anderen Punkten aber nicht geglaubt hat. Diese Passage ist für das weitere Verfahren – falls die/der AsylwerberIn nämlich eine Beschwerde einlegt – von zentraler Bedeutung. Die/der AsylwerberIn sollte sich daher jedenfalls diesen Teil des Bescheides übersetzen lassen (während z. B. die rechtliche Würdigung für AsylwerberInnen selbst zunächst nicht von großer Bedeutung ist. Auch die umfangreichen Feststellungen zu allgemeinen Situationen im Herkunftsland sind im Vergleich zur Beweiswürdigung von nachrangiger Bedeutung).

---

## 2.8 Beschwerden

Spricht ein Asylbescheid eine »Zurückweisung« des Asylantrages und zugleich die Rücküberstellung in einen anderen EU-Staat (gemäß der Dublin-III-Verordnung) aus, beträgt die Frist für eine Beschwerde eine Woche ab Zustellung.

Wird der Asylantrag »abgewiesen« (das heißt: Österreich hat sich zwar als zuständig erachtet, das Asylverfahren zu führen, nimmt aber an, dass die betroffene Person keinen Schutz benötigt), beträgt die Beschwerdefrist zwei Wochen ab Zustellung. Achtung: Diese Fristen beginnen schon mit einer Hinterlegung des Bescheides und nicht erst mit seiner Abholung zu laufen.

Wird innerhalb dieser Frist eine Beschwerde erhoben, muss in weiterer Folge das Bundesverwaltungsgericht über diese Beschwerde entscheiden.

Eine Beschwerde gegen einen Asylbescheid sollte am besten schriftlich, mit der Post per eingeschriebenem Brief oder per Telefax (Sendebestätigung aufbewahren!) erhoben werden.

Eine Beschwerde muss angeben, gegen welchen Bescheid Beschwerde geführt wird (Geschäftszahl und Datum des Bescheides), warum man eine andere Entscheidung möchte und welche andere Entscheidung man möchte. Eine Beschwerde ist an die Behörde zu schicken, die den Bescheid erlassen hat (Name und Adresse finden sich im Briefkopf des Bescheides. Da das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – BFA zwar etliche Außenstellen hat, aber rechtlich nur eine Behörde ist, macht es aber nichts, wenn man eine Beschwerde irrtümlich an eine andere Außenstelle des BFA geschickt hat als jene, von der der Bescheid kommt).

---

## 2.9 »Bleiberecht«, Integration und Mobilität

### Muss ein Flüchtling Deutsch können oder sich integriert haben, um in Österreich bleiben zu dürfen?

Nein. Von der Frage der Schutzbedürftigkeit immer(!) strikt zu unterscheiden, ist die Frage der Integration – liegt Schutzbedürftigkeit (und die Zuständigkeit Österreichs für das Asylverfahren) vor, muss Österreich Schutz auch gewähren, egal, wie gut dieser Mensch Deutsch kann oder sich sonst integriert hat. Liegt keine Schutzbedürftigkeit vor, führt auch eine sehr gut gelungene Integration nicht zur Gewährung von Asyl oder subsidiärem Schutz (kann aber unter gewissen Umständen zur Gewährung eines anderen Aufenthaltstitels – »Bleiberecht« – führen).

Allerdings: Wer schwere Straftaten (»Verbrechen« – das sind Straftaten, für die mehr als drei Jahre Freiheitsstrafe angedroht sind) begangen hat, kann als asyl- oder schutzunwürdig angesehen werden. Menschen, denen im Heimatland Verfolgung im Sinn der GFK

oder schwere Menschenrechtsverletzungen drohen, dürfen zwar selbst dann nicht ohne Weiteres dorthin abgeschoben werden, es kann aber sein, dass sie nur eine »Duldungskarte« erhalten, die sie wesentlich schlechter stellt als Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte (vor allem: kein Zugang zum Arbeitsmarkt!).

### Was ist das »Bleiberecht«?

»Bleiberecht« ist eigentlich kein rechtlicher Begriff, sondern einer, der in der öffentlichen Diskussion vor ca. 10 Jahren entstanden ist.

Er beschreibt ein eigenes Aufenthaltsrecht, das nach langer Aufenthaltsdauer – z. B. bedingt durch ein über viele Jahre unerledigtes Asylverfahren – und entsprechender Integration Menschen auch dann verliehen werden kann, wenn sie Österreich eigentlich verlassen müssten (z. B. weil ihr Asylantrag zur Gänze und endgültig abgewiesen wurde).

### Ab wann wird »Integration« von Bedeutung für das »Bleiberecht«?

In der Regel erst ab einem Aufenthalt in Österreich von rund fünf Jahren. Wer deutlich kürzer in Österreich gelebt hat, darf selbst bei sehr guten Sprachkenntnissen und auch sonst hochgradiger Integration nicht damit rechnen, dass ihr/ihm ein sogenanntes Bleiberecht eingeräumt wird.

Das BFA ist aber angewiesen, bei allen AsylwerberInnen immer nach Faktoren zu fragen, die dieses »Bleiberecht« betreffen (FreundInnen in Österreich, Sprachkenntnisse, Kontakte, Mitgliedschaft in Vereinen etc.). Wirklich bedeutsam werden diese Faktoren aber wie gesagt erst nach Jahren des Aufenthalts. AsylwerberInnen, die erst seit einigen Monaten in Österreich leben, ist daher in aller Regel nicht damit geholfen, wenn MitschülerInnen, LehrerInnen u. a. m. sich auf Unterschriftenlisten, Petitionen u. ä. für ihr Bleiben aussprechen.

### **Dürfen sich AsylwerberInnen in Österreich frei bewegen?**

Ja. Jedenfalls dann, sobald ihr Verfahren zugelassen wurde («Weiße Karte»). Es ist daher möglich, SchülerInnen, die sich in einem Asylverfahren befinden, innerhalb (!) Österreichs auf Schulveranstaltungen aller Art mitzunehmen.

### **Dürfen sich AsylwerberInnen in Europa frei bewegen?**

Nein. Selbst wenn AsylwerberInnen für die Dauer des Verfahrens in Österreich selbst vorläufig aufenthaltsberechtigt sind, berechtigt sie das nicht zum freien Grenzübertritt. SchülerInnen, die sich noch im Asylverfahren befinden, können daher auf Schulveranstaltungen, die einen Grenzübertritt notwendig machen, nicht ohne Weiteres mitgenommen werden. Sogar für die bloße Durchreise durch das Gebiet eines Nachbarstaates (z. B. »Deutsches Eck«) müsste vorher bei den Behörden dieser Nachbarstaaten um entsprechende Genehmigungen (Visum o. ä.) angesucht werden.

## 3 Alltag und Strukturen

Dieses Kapitel widmet sich den Lebensumständen von AsylwerberInnen, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten. Behandelt werden Fragen der Grundversorgung, der Unterbringung, der Sprachförderung sowie Aspekte der Arbeitsintegration.

### 3.1 Die Grundversorgung

#### Österreich ist verpflichtet

- AsylwerberInnen während des Verfahrens zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (siehe Asylverfahren),
- Asylberechtigten während der ersten vier Monate nach Asylgewährung und
- Personen, die aus rechtlichen und faktischen Gründen nicht abschiebbar sind wenn sie den Lebensbedarf für sich und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhalten,  
eine angemessene Unterkunft und Betreuung bereitzustellen.

Seit 2004 existiert in Österreich ein flächendeckendes System der Flüchtlingsversorgung, die so genannte Grundversorgung.

Leistungen innerhalb der Grundversorgung umfassen:

- Unterkunft und Verpflegung
- Krankenversicherung
- Bekleidungshilfe: max. 150 Euro pro Jahr (meist in Form von Gutscheinen)
- Schulbedarf für SchülerInnen: max. 200 Euro pro Schuljahr (meist in Form von Gutscheinen)
- Schulfahrtkosten
- Information, Beratung und Betreuung
- Übernahme der Fahrtkosten bei behördlichen Ladungen und Überstellungen
- Angebote zur Tagesstruktur

Die Kosten der Grundversorgung werden zwischen Bund und Ländern nach einem Schlüssel von 60:40 geteilt. Die Unterbringung und Betreuung wird von den Ländern organisiert.

Das Bundesministerium für Inneres ist zuständig für die Erstaufnahme der neuankommenden AsylwerberInnen und für die Abwicklung des Asylverfahrens.

Die Versorgung der AsylwerberInnen nach erfolgter Erstabklärung und Zulassung zum Asylverfahren fällt in den Kompetenzbereich der neun Bundesländer. In den Erstaufnahmestellen (Traiskirchen und Thalham), die vom Bund betrieben werden, erfolgt eine Erstversorgung und medizinische Abklärung, welche ein Anamnesegespräch mit einer/m AllgemeinmedizinerIn sowie die Abklärung des Impfstatus bzw. die Ergänzung von weiteren anbietet. Je nach Anamnese erfolgt auch eine Untersuchung zur Abklärung einer möglichen Tuberkulose-Erkrankung entweder per Röntgen oder Erregerkultur. Nach der Erstversorgung und Zulassung zum Asylverfahren werden die Flüchtlinge in den neun Bundesländern untergebracht und versorgt.



---

## 3.2 Formen der Unterbringung und Versorgung während des Asylverfahrens

Personen, die einen Anspruch auf Grundversorgungsleistungen haben, werden meist organisierten Unterkünften zugewiesen.

Es gibt auch die Möglichkeit in privaten Wohnräumen unterzukommen.

Unterkunftgeber können private Betriebe, wie Gasthäuser und Hotels, oder NGOs, wie Caritas, Diakonie, Volkshilfe oder Arbeiter-Samariter-Bund sein. Für die Unterbringung und Verpflegung in einer organisierten Unterkunft erhält der Unterkunftgeber pro Person und Tag maximal 19 Euro.

Die unterstützenden Maßnahmen der Grundversorgung endet nach einer Übergangsfrist von vier Monaten. Kann danach der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden, so kann beim zuständigen Sozialzentrum Bedarforientierte Mindestsicherung (BMS) beantragt werden.

### 3.2.1 Vollversorgung

In der Vollversorgung werden Flüchtlinge in einem sogenannten »Notquartier« untergebracht, in welchem ihnen neben der Unterkunft auch die Verpflegung in Form von drei Mahlzeiten am Tag zur Verfügung gestellt wird. Die/Der QuartiersgeberIn erhält pro Flüchtling einen Tagsatz von bis zu 19 Euro und stellt dafür Unterkunft und Verpflegung bereit. Die Flüchtlinge erhalten ein monatliches Taschengeld in Höhe von 40 Euro pro Person.

### 3.2.2 Selbstversorgung in organisierter Unterbringung

Werden Flüchtlinge in einem Quartier untergebracht, in dem sie sich selbst versorgen müssen, werden die Flüchtlinge nicht verköstigt, sondern erhalten Verpflegungsgeld. Die/Der QuartiersbetreiberIn erhält pro Flüchtling einen Tagsatz in Höhe von 19 Euro, muss davon aber den Flüchtlingen das Verpfle-

gungsgeld, (je nach Bundesland zwischen 5,50 Euro bis max. 7 Euro) ausbezahlen. Bei Minderjährigen sind es maximal 121 Euro monatlich.

### 3.2.3 Selbstversorgung in Privatwohnung

Neben der Unterbringung der Flüchtlinge in einem organisierten Quartier gibt es noch die Möglichkeit, dass Flüchtlinge in eine Privatwohnung ziehen. Diese Möglichkeit ist vor allem dann sinnvoll, wenn sich die Flüchtlinge bereits seit längerer Zeit in Österreich aufhalten und abzusehen ist, dass ihnen Aufenthalt gewährt wird. Der Mietzuschuss für eine Einzelperson beträgt hier maximal 120 Euro pro Monat, eine Familie erhält einen maximalen Zuschuss von 240 Euro. Erwachsene erhalten ein Verpflegungsgeld von 200 Euro, Minderjährige 90 Euro pro Monat, mit welchem die Miete, die Betriebskosten, das Essen sowie alle sonstigen Ausgaben bezahlt werden sollen.

### 3.2.4 Bestimmungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Im Asylverfahren sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, kurz UMF, alle Personen unter 18 Jahren, bei denen kein Elternteil oder kein/e sonstige/r Obsorgeberechtigte/r anwesend ist. Für diese Kinder und Jugendlichen bestehen Sonderbestimmungen.

Im Zulassungsverfahren werden unbegleitete Minderjährige von RechtsberaterInnen in den Erstaufnahmestellen vor der Behörde vertreten. Wird das Asylverfahren zugelassen, ist der gesetzliche Vertreter die jeweilige Kinder- und Jugendhilfe des Bundeslandes, in dem das Kind bzw. der Jugendliche untergebracht ist.

Für unbegleitete Minderjährige besteht im Regelfall eine Beschwerdefrist von vier Wochen gegen die Entscheidungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA).

Nach der Zulassung zum Asylverfahren werden UMF in sozialpädagogischen Einrichtungen untergebracht, die von der Grundversorgung finanziert werden. Die Jugendwohlfahrt engagiert sich nur teilweise. Die meisten Betreuungsplätze werden von NGOs bereitgestellt.



Die Standards in der Betreuung von UMF sind nicht einheitlich und liegen in den meisten Fällen weit unter den in der Jugendwohlfahrt üblichen Betreuungsstandards.

Die Tagsätze für UMF sind erheblich niedriger als jene in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe: Während letztere erst bei 120 Euro pro Tag beginnen, liegen sie bei UMF-Betreuungsstellen zwischen 39 Euro und 77 Euro.

Während der Dauer des Asylverfahrens werden die Minderjährigen im Rahmen der Grundversorgung in einer Betreuungsstelle oder in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, untergebracht und betreut. In Österreich gibt es derzeit rund fünfzig Stellen, die ihren Schwerpunkt bei der Betreuung von UMF haben. SozialpädagogInnen und SozialarbeiterInnen sorgen für einen geregelten Tagesablauf und kümmern sich darum, dass die Jugendlichen die Sprache lernen, die Schule besuchen oder eine Ausbildung erhalten. Da einige UMF in ihrer Heimat keine oder nur schlechte Schulbildung erhalten haben, sind die Möglichkeiten in Richtung Bildung oft sehr begrenzt.

Auch mangelnde Deutschkenntnisse erschweren die Aufnahme in eine Schule. UMF besitzen jedoch das Recht auf Schulbildung.

Der direkte Einstieg in die Berufswelt ist in Österreich für unbegleitete Minderjährige nicht möglich. Da Lehrstellen bewilligungspflichtig sind, ist eine Lehre für UMF daher meist nur in so genannten Mangelberufen eine Option.

---

### 3.3 Häufig gestellte Fragen und Antworten

#### Ein Quartierwechsel oder eine Abmeldung

sind nur mit Zustimmung des jeweils zuständigen Landesflüchtlingsbüros möglich. Hält sich ein/e AsylwerberIn nicht am zugewiese-

nen Wohnort auf, wird die Grundversorgung beendet.

#### Notwendige zusätzliche Betreuungs- und Behandlungsangebote?

Für Flüchtlinge mit psychischen Erkrankungen, mit Traumata oder für Folterüberlebende besteht in jedem Bundesland ein spezielles Therapieangebot. Berücksichtigung finden bei entsprechenden ärztlichen Befunden körperliche Erkrankungen, die einen erhöhten Betreuungsbedarf verursachen. Weiters muss entsprechende Unterbringung und Betreuung von besonders verletzlichen Personen, beispielsweise von alleinstehenden Müttern, Schwangeren oder Gebrechlichen gegeben sein.

#### Erhalten die AsylwerberInnen Deutschkurse?

Das ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Erwachsene Flüchtlinge erhalten, wenn überhaupt, meist nur sehr wenige Stunden, die von den Unterkunftgebern von den 10 Euro Freizeitgeld pro Person und Monat finanziert werden. Besser ist die Situation dort, wo NGOs oder private Initiativen Deutschkurse organisieren bzw. finanzieren. In Tirol organisiert die für die Betreuung zuständige Soziale Dienste GmbH Deutschkurse in den Quartieren und ermöglicht den Flüchtlingen auch Prüfungen bis zu A2 Niveau.

#### Dürfen AsylwerberInnen arbeiten?

AsylwerberInnen dürfen grundsätzlich keiner normalen beruflichen Tätigkeit nachgehen. Erlaubt sind nur Saisonbeschäftigung und Erntearbeit. Eine weitere Möglichkeit ist die so genannte gemeinnützige Beschäftigung, die mit einem geringen Anerkennungsbeitrag (3 Euro bis 5 Euro pro Stunde) abgegolten wird. Die gemeinnützige Arbeit bietet bei richtiger Abwicklung vor allem den Vorteil, dass die AsylwerberInnen Kontakte zur Bevölkerung knüpfen können, was wiederum die Integration erleichtert.

#### Was passiert, wenn ein Asylbescheid da ist?

Bekommt ein Flüchtling Asyl oder subsidiären Schutz, erhält die betroffene Person

unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Nach längstens vier Monaten muss sie ihr Grundversorgungsquartier verlassen. Die Asylberechtigten haben meist kein Geld, um die verlangten Kauttionen für Wohnungen zu bezahlen, sie können oft noch nicht gut Deutsch, sind nicht mobil, da sie sich kein Auto leisten können und finden dementsprechend schwer einen Job. Ausreichende Deutschkenntnisse vorausgesetzt, haben sie Zugang zu AMS-Schulungsmaßnahmen und erhalten Unterstützung bei der Anerkennung ihrer Berufsqualifikation. Startwohnungen für anerkannte Flüchtlinge wären hier eine wichtige Maßnahme, um den Flüchtlingen auch nach der Anerkennung zu menschenwürdigen Wohnverhältnissen zu verhelfen. Wichtig wäre auch ein System für die soziale und berufliche Integration, um anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten ein eigenständiges Leben zu ermöglichen.

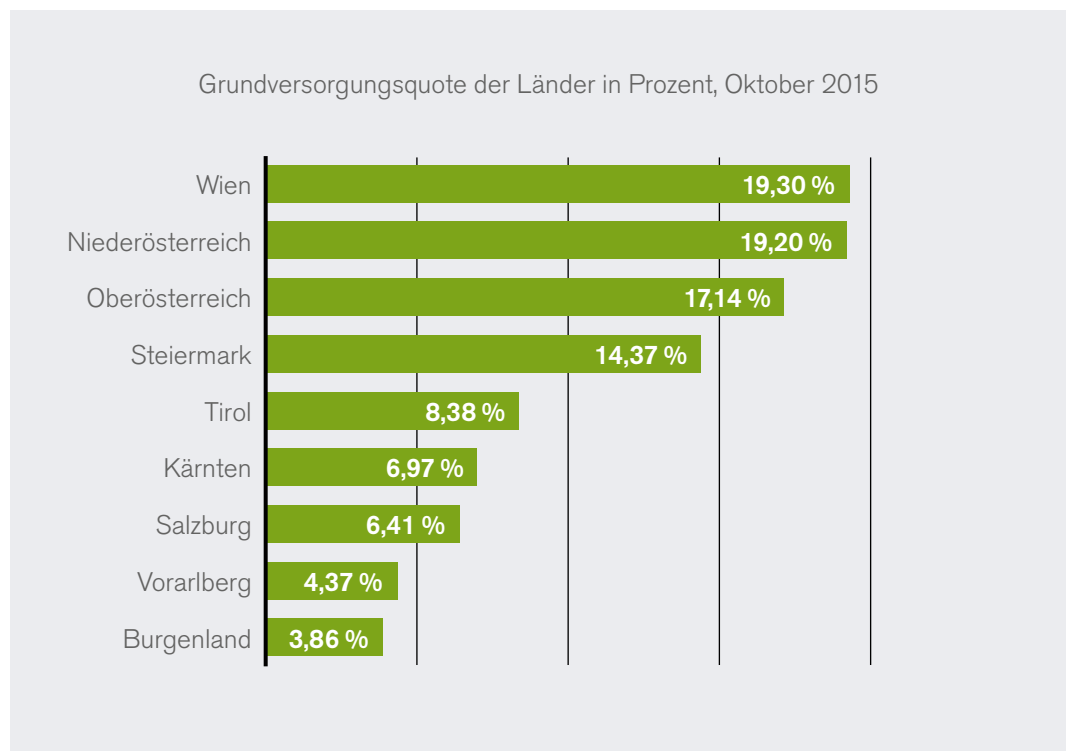
**Wie kann man sich die Unterbringung einer Familie in einem Grundversorgungsquartier vorstellen?**

Eine durchschnittlich vier- bis fünfköpfige Familie lebt in einem ca. 15 bis 20 m<sup>2</sup> großen Zimmer mit Stockbetten, einem Kühlschrank, einem Kasten und einem Tisch. Pro Stockwerk gibt es Sanitäreinrichtungen sowie eine Gemeinschaftsküche, die von etwa 25 bis 30 Personen genutzt werden. Aufgrund von Platzmangel werden Mahlzeiten im Zimmer verzehrt. Ebenso dient der private Raum zum Lernen und Hausaufgaben machen. Rückzugsmöglichkeiten gibt es kaum.

Gemeinschaftsräume wie Spielzimmer oder Seminarräume können nur unter Aufsicht genutzt werden.

**Wie lange leben AsylwerberInnen in einem Grundversorgungsquartier?**

Einige sind erst ein paar Wochen in Österreich, wenn sie z.B. direkt aus Traiskirchen kommen, andere wiederum ein paar Jahre. Wie lange AsylwerberInnen in einem Quartier wohnen, ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig und reicht von einigen Wochen manchmal sogar über mehrere Jahre.



### Wie funktioniert das Zusammenleben?

Viele unterschiedliche Menschen mit unterschiedlichsten Hintergründen wohnen gemeinsam auf engstem Raum. Wie in jeder Wohngemeinschaft kommt es dabei zu Herausforderungen. Oft sind es Missverständnisse, unterschiedliche Lebensstile, die aufeinandertreffen, oder das Gefühl zu kurz zu kommen, wenn die Ressourcen knapp sind.

### Wie nehmen Kinder die Wohnsituation wahr?

Kinder gehen ganz individuell mit der Wohnsituation um. Auf der einen Seite sind immer andere Kinder zum Spielen da. Außerdem besteht die Möglichkeit, durch Angebote wie z. B. Nachhilfe betreut zu lernen. In einer privaten Unterkunft wäre dies schwierig zu organisieren. Auf der anderen Seite benötigen Kinder auch den Raum, sich individuell auszudrücken und zu entfalten und natürlich auch Rückzugsmöglichkeiten. Der Platzmangel macht sich bei Kindern besonders durch die Stimmung und Anspannungen bemerkbar.

### Wie kann man sich die Unterbringung eines UMFs vorstellen?

Unbegleitete Minderjährige werden in Wohngemeinschaften zu maximal 15 Personen untergebracht. Manchmal befinden sich drei solcher Wohngemeinschaften in einem Haus. Die meisten Zimmer sind mit 1–2, maximal 3 Betten ausgestattet, manche haben ein eigenes Bad mit WC. Es gibt eine Küche und einen gemeinsamen Aufenthaltsraum.

Sechs BetreuerInnen sind für eine WG zuständig. Rund um die Uhr ist ein/e DienstbetreuerIn für die Jugendlichen da.

### Worin bestehen die Unterschiede zwischen begleiteten Minderjährigen und unbegleiteten Minderjährigen?

Der große Unterschied besteht in der Unterbringung. Unbegleitete Jugendliche steht mehr Privatsphäre zu. Außerdem gibt es im Jugendbereich andere Tagsätze, was sich positiv auf einen höheren Betreuungsschlüssel auswirkt.

### Wer sind die Bezugspersonen des begleiteten Minderjährigen?

#### Wie sieht die Betreuung aus?

Jede Person und jede Familie hat eine/n BetreuerIn. Diese/r unterstützt im Alltag und koordiniert oder organisiert alternative Unterstützungsangebote. Bindungen entstehen, Beobachtungen werden angesprochen, Empfehlungen gegeben – die Entscheidung trifft die jeweilige Person aber immer selbst. Bezugspersonen der Kinder sind die Eltern.

Die meisten Eltern kümmern sich um ihre Kinder. Viele versuchen ihre Kinder zu unterstützen, sind aber überfordert. In vielen Belangen können sie auch keine Hilfe sein, weil ihnen selbst das Wissen fehlt. Umso mehr sind die Kinder und Jugendlichen auf Unterstützung und Förderung außerhalb der Familie angewiesen.

Eine interessante Rolle kommt hierbei auch den Freiwilligen zu, die sich langfristig regelmäßig einer Aufgabe mit den Kindern oder Jugendlichen widmen. Neben der Rolle als Vertrauensperson haben sie vor allem eine große Vorbildwirkung.

### An wen wenden sich LehrerInnen?

Ansprechperson für LehrerInnen sind in erster Linie die Eltern. Bei der Übersetzung und Erklärung von Nachrichten im Mitteilungsheft können die BetreuerInnen helfen. Ob die Nachrichten nun gelesen werden oder ob Eltern am Elternabend teilnehmen, können die BetreuerInnen nicht beeinflussen.

Ebenso unterstützen sie bei diversen Besorgungen wie z.B. Einkaufslisten für den Schulanfang.

Wenn die Kommunikation mit den Eltern nicht funktioniert, besteht immer die Möglichkeit sich an die/den BetreuerIn zu wenden.

### Wer sind die Bezugspersonen des unbegleiteten Minderjährigen?

#### Wie sieht die Betreuung aus?

Jeder Jugendliche hat eine/n BezugsbetreuerIn. Diese/r führt z.B. das Erstgespräch

und Entwicklungsgespräche, in denen es um Perspektiven und Bildung geht.

Im Zentrum steht besonders bei unbegleiteten Minderjährigen die Bindungsarbeit. Wie eng diese Bindung letztendlich ist, hängt von der Persönlichkeit und den Bedürfnissen des Jugendlichen ab.

Ein wichtiger Punkt in der Betreuung ist es auch mit den LehrerInnen in Verbindung zu treten und sich auszutauschen – beide Seiten erhalten dadurch wertvolle Informationen.

Integration findet statt, wenn Flüchtlinge auf ÖsterreicherInnen treffen. Das bedeutet Integration findet vor allem in den Schulen statt. Auch 16- und 17-Jährige wollen zur Schule gehen. Das ist für sie viel interessanter als ein Deutsch-Kurs – wo sie wieder nur auf Flüchtlinge treffen – und hat einen sehr hohen Stellenwert. Häufig gelingt es den BezugsbetreuerInnen Schulen zu finden, die sich bereit erklären, einen oder mehrere nicht mehr schulpflichtige, jugendliche Flüchtlinge aufzunehmen.

**Was könnte für die Kinder schwierig sein?  
Was können LehrerInnen bedenken?  
Stellt die Volljährigkeit im Schul-  
kontext ein Problem dar?**

Die Entscheidung, ob ein/e SchülerIn trotz Volljährigkeit an der Schule bleiben darf, obliegt der Schule. Ebenso wie die Entscheidung eine/n SchülerIn nach der Schulpflicht aufzunehmen. Das einzige, was sich bei Volljährigkeit ändert, sind Wohnen und Zuständigkeit.

## 4 Trauma bei Kindern

Die Einschulung von schulpflichtigen Flüchtlingskindern stellt PädagogInnen nicht nur vor sprachliche Herausforderungen. Oft müssen die Kinder neben dem Spracherwerb und dem Einfinden in eine neue Klassengemeinschaft auch traumatische Erfahrungen verarbeiten, was unter anderem Auswirkungen auf ihre Konzentration und die Schulleistungen hat und den Alltag in der Schule erschweren kann.

**Zuwendung von Seiten der PädagogInnen, ohne den SchülerInnen dabei zu viel Sonderbehandlung zukommen zu lassen, Aufklärung und eine schnellstmögliche Einbindung in die Klassengemeinschaft kann den Kindern dabei helfen, sich Orientierung zu verschaffen und sich sicher zu fühlen.**

---

### 4.1 Trauma

Ein psychisches Trauma ist die Verletzung der Seele durch ein belastendes Ereignis oder eine Situation außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophalen Ausmaßes (kurz oder lang anhaltend), das / die bei nahezu jedem Menschen eine tiefgreifende Verzweiflung hervorrufen würde.

(ICD 10 – Weltgesundheitsorganisation 1994)

Wenn die Medizin von einem Trauma spricht, bezeichnet sie eine Verletzung oder Schädigung des Körpers. Die psychologische Übersetzung beschreibt die Auseinandersetzung mit einer Situation, in der sich ein Mensch so schutzlos fühlt, dass weder Flucht noch Verteidigung möglich sind bzw. nicht zu einem Rückgang der Bedrohung führen.

Dieser traumatische Zustand geht mit einschneidender Angst und Hilflosigkeit einher

und kann zu einer Minderung des Selbst- und Weltverständnisses, in Folge zu psychischen Erkrankungen führen. Trotzdem gilt, dass nicht jeder Mensch nach einer traumatischen Situation auch eine psychische Erkrankung entwickelt. Das bedeutet also, dass ein schlimmes Ereignis potentiell traumatisierend sein kann, aber es nicht zwangsläufig sein muss.

Im Krieg oder unter politisch unterdrückenden Verhältnissen entstandene Traumata wirken weit über die Dauer des unmittelbar lebensbedrohlichen Ereignisses hinaus. Aus psychologischer Sicht bedeutet eine Traumatisierung einen tiefen, alles verändernden Einschnitt. Das gewohnte Leben, Wertvorstellungen und Lebenseinstellungen werden ab dem Zeitpunkt der Traumatisierung in Frage gestellt.

#### 4.1.1 Kriegserlebnisse von Kindern

- Tod der Eltern oder naher Verwandter, Zeuge oder Zeugin von Ermordung, zum Morden gezwungen werden, Folter-Erschießung, Vergewaltigung,
- Bombardierung, Raketenbeschuss, Granaten, Explosionen,
- Armut, Hunger, Deprivation und Unterernährung
- Flucht, Verlust von Haus und Heimat, langfristige Trennung von den Eltern, Kidnapping,

gehören für Kinder in Kriegsgebieten zum Alltag

Kriegserlebnisse können bei Kindern und Jugendlichen sowohl mentale als auch körperliche Folgen haben, weil diese Ereignisse außerhalb der normalen Lebenserfahrung eines jungen Menschen liegen und sie sie dadurch vollkommen unvorhersehbar treffen.

Es kommt zu einem gewaltsamen Bruch in einer besonders sensiblen Lebensphase, in der die Entwicklung der eigenen Identität, in der Beziehung zu Gleichaltrigen aus dem Umfeld immer mehr an Bedeutung gewinnen. Dabei spielen nicht nur die eigenen Verluste, sondern auch das Ungleichgewicht der psychischen Struktur der Eltern eine wesentliche Rolle.

Eine häufige psychische Erkrankung, die nach solchen Ereignissen diagnostiziert wird, ist die Posttraumatische Belastungsstörung.

Die Posttraumatische Belastungsstörung umfasst folgende Kernsymptome:

- Das Wiedererleben des traumatischen Ereignisses: Erinnerungen an ein Ereignis drängen immer wieder hervor und belasten.
- Das Vermeiden von Situationen, die an das ursprüngliche traumatische Ereignis erinnern: Es wird versucht, Situationen, Orte, Gespräche oder Gedanken aktiv zu vermeiden, die an das traumatisierende Ereignis erinnern, da das Wiedererlebte sehr belastend ist.
- Andauernde Erregtheit: Kinder sind körperlich angespannt, reizbar, ungeduldig und haben häufig Wutausbrüche.

Traumatische Erlebnisse können Kinder und Jugendliche auch reifen lassen. So kann es vorkommen, dass sie früher als Gleichaltrige lernen, Verantwortung zu übernehmen. Der Verlust der gewohnten Umgebung erfordert eine Suche nach neuen Beziehungen, Freunden und nach Menschen, die sie annehmen, wie sie sind. Die Erfahrung von Anerkennung ermuntert Kinder und Jugendliche offen, neugierig und sensibel zu sein. Hingegen kann es bei weiteren Verlusten, Stress und Unsicherheiten durch z.B. Ablehnung zu einer Verstärkung der Traumatisierung kommen.

Traumata können also ganz unterschiedliche Auswirkungen haben. Wesentlich bei der Beschreibung der Folgen ist, immer die subjektiven Faktoren eines Kindes und Jugendlichen und die objektiven Faktoren der erlebten Situation zu berücksichtigen.

#### 4.1.2 Mögliche Symptome bei Kindern

Kinder, die Fluchterfahrung gemacht haben, unterscheiden sich in ihrer Vielfalt an Fähigkeiten, Bedürfnissen und Persönlichkeiten nicht von anderen Kindern. Symptome wie Angst, Aggression, depressive Verstimmung oder psychosomatische Erkrankungen entsprechen zwar denen österreichischer Kinder, sollten aber im Zusammenhang mit der Flucht gesehen werden.

Faktoren wie die traumatischen Erfahrungen der Flucht, die Traumatisierung der eigenen Eltern, der unsichere Rechtsstatus, häufiger Orts- und damit verbundener Schulwechsel erhöhen das Ausmaß der Belastung. Hinzu kommen die finanzielle Not und die beengten Wohnverhältnisse sowie die Folgen von Migration bzw. Flucht, wie zum Beispiel das Gefühl fremd zu sein, Herausforderungen im Spracherwerb und kulturelle Differenzen.

Oft müssen sie ihre eigenen Bedürfnisse zurückstellen und Aufgaben übernehmen, die nicht altersgerecht sind, wie zum Beispiel die Verantwortung für Geschwister oder Vermittlerrollen zur Außenwelt zu übernehmen. Während der Pubertät sind Betroffene besonders verletzlich, weil die Eltern oftmals selbst psychisch schwer belastet sind und ihre Sicherheit gebende Rolle nicht immer erfüllen können.

Anzeichen wie Konzentrationsstörungen, Abwesenheitszustände, Isolation, Müdigkeit aufgrund von Schlafstörungen, depressive Symptome, aber auch aggressives Verhalten, lassen auf den ersten Blick eine Traumatisierung nicht gleich als solche erkennen. Symptome können stark oder schwach, unmittelbar nach dem Ereignis auftreten, aber auch bis zu mehrere Wochen und sogar Jahre später beginnen. Es können einige wenige oder mehrere Anzeichen gleichzeitig hervortreten.

Die therapeutische Betreuung von Flüchtlingskindern ist häufig zufällig und abhängig vom Engagement von KindergärtnerInnen, LehrerInnen, SozialarbeiterInnen, Ärztinnen/Ärzten, TherapeutInnen und der Eltern.

### Symptome von Trauma in vier Ebenen:

- Gefühlsebene: Traurigkeit, Schuld, Angst, Gefühle der Verlassenheit, Hilflosigkeit, Leere, Taubheit, Wut, Lustlosigkeit, Sorge oder gedrückte Stimmung
- Gedankenebene: Zwangsgedanken, Verwirrung, »Nebensich-Stehen«, Konzentrationsprobleme, Halluzinationen, Kontrollverlust, kurze Gedächtnisstörungen, filmartige Rückblenden an das Erlebnis
- Körperebene: Übelkeit, Engegefühle, Übersensibilität der Sinne, Atemlosigkeit, Energiemangel, Müdigkeit, Zittern, Herzrasen, Schwindel, Kopfschmerzen, Appetitverlust
- Verhaltensebene: Schlafstörungen, Alpträume, Essstörungen, sozialer Rückzug, Weinen, Desorientierung, Hektik, Aggressivität, psychomotorische Hemmung, Stottern, Klammern, Schreckhaftigkeit, Impulsivität, Gleichgültigkeit, Teilnahmslosigkeit, Vermeidung von Erinnerungen an das Trauma

#### 4.1.3 Trauma und Trauer

Obwohl es im Allgemeinen durchaus Versuche gibt, Trauer in Phasen einzuteilen, muss man sich immer vor Augen halten, dass jeder Mensch auf individuelle und einzigartige Weise trauert. Im Vergleich zu Erwachsenen kann der Prozess des Trauerns bei Kindern schneller abgeschlossen und zwischen den einzelnen Trauerphasen mehr Raum für Erholung notwendig sein.

Im Begriff Trauer lassen sich unterschiedliche Gefühle wie Hoffnungslosigkeit, Verzweiflung, Angst, Schuldgefühle, aber auch Wut, Einsamkeit und Sehnsucht zusammenfassen. Je nach Herkunft und Tradition gibt es unterschiedliche Tabus und Formen des Umgangs mit Trauer.

Auch wenn Reaktionsformen auf den ersten Blick ähnlich wirken, sich sogar eine Vermischung von Gefühlsausdrücken zeigt, ist es wesentlich, in der Arbeit mit traumatisierten Kindern immer das Bewusstsein für den Unterschied zwischen Trauma und Trauer zu halten.

Die Posttraumatische Belastungsstörung kann z.B. Einfluss auf den Trauerprozess haben, in dem dieser erschwert bzw. vollkommen behindert wird. Unterstützende Wirkung erfährt das Kind nur, wenn der Schmerz und das Traurigkeit zugelassen werden können.

Einen Verlust zu verarbeiten ist besonders für Jugendliche schwierig. Das alte Gerüst der Kindheit hält nicht mehr und ein neues, erwachseneres, hat noch keine stabilen Formen angenommen.

Während der Pubertät wird der Tod generell als etwas Sinnloses und Ungerechtes erachtet und religiöse bzw. kulturelle Bräuche sind in diesem Alter oft nicht angenommen. Oftmals können Sinnkrisen auftreten. Hier wird die Unterstützung von Gleichaltrigen hilfreicher erlebt als die von vertrauten Erwachsenen.

#### 4.1.4 Umgang mit traumatisierten Kindern

Traumatisierte Kinder und Jugendliche brauchen Integration, Stabilisierung, Sicherheit und Unterstützung bei der Bearbeitung des Erlebten. Als Lehrkraft kann man sich bei der Vermittlung von Angeboten einbringen, für die Verarbeitung eines Traumas sollte man aber unbedingt professionelle Hilfe in Anspruch nehmen.

Auch wenn manche Flüchtlinge im Herkunftsland nur wenige Schuljahre absolvieren konnten: Schule kennen sie alle. Es ist etwas Vertrautes, wenn auch die Form und der Umgang oftmals erklärungsbedürftig sind.

Die Schule kann und muss den Kindern und Jugendlichen Sicherheit geben. Kinder können in der Schule andere soziale Erfahrungen machen als in den Flüchtlingsunterkünften, sie können Stabilisierung, Orientierung und Integration erfahren.



LehrerInnen haben eine große Bedeutung, weil sie einen Bezugspunkt darstellen, an dem sich das Kind zuerst einmal orientieren kann. Sie tragen durch ihr Auftreten und ihre pädagogische Kompetenz maßgeblich dazu bei, dass das Kind sich sicher und frei fühlt.

Kinder und Jugendliche mit traumatischen Erfahrungen brauchen viel Verständnis, Geduld und Strukturen, die ihnen Sicherheit geben. LehrerInnen ermöglichen ihnen im Schulalltag eine Stabilisierung, wenn es ihnen gelingt, im Blick auf das Verhalten der Kinder und Jugendlichen bereits Kontinuität oder kleinste Fortschritte zu würdigen.

#### **Was kann helfen:**

- Fördern des Vertrauens zu den eigenen Fähigkeiten und in die Klassengemeinschaft
- Gespräche und Nähe anbieten, ohne sie einzufordern, Trost und Rückzug ermöglichen, ohne alleine zu lassen
- Alltagsrituale und Struktur durch wiederkehrende Abläufe einführen
- Grenzen aufzeigen
- Selbstwert stärken
- Erfolgserlebnisse ermöglichen
- Klare und verständliche Regeln mit bekannten Konsequenzen für die ganze Klassengemeinschaft
- Keine Duldung von Gewalt

#### **4.1.5 Umgang mit dem Thema in der Klassengemeinschaft**

Die Klassengemeinschaft sollte auf die Möglichkeit vorbereitet werden, dass unter den neuen KlassenkollegInnen, Kinder oder Jugendliche mit traumatischen Erfahrungen sind.

SchülerInnen fällt es leichter zu verstehen, wie Traumata entstehen können, wenn man das Thema aus dem Erfahrungsbereichen der eigenen Lebensrealität erarbeitet, wie z. B. Anhand von Unfällen oder Naturkatastrophen. Dadurch ist es leichter nachzuvollziehen, wie jeder Mensch ein Trauma entwickeln kann,

wie wichtig ein »normaler« Alltag ist und wie die Schule dabei helfen kann, den neuen KollegInnen dies zu ermöglichen.

Sowohl die/der Einzelne als auch die Klassen brauchen Unterstützung im Umgang mit dem Thema sowie Sicherheit und Aufmerksamkeit. Dies wird durch das Bewusstsein um die besondere Situation und das Informieren über den weiteren Verlauf und Umgang mit Ereignissen vermittelt. SchülerInnen sollten wissen, dass LehrerInnen für sie da sind. Ein Leistungsabfall kann eine natürliche Folgereaktion sein und sollte nicht überbewertet werden. Die SchülerInnen sollten genügend Zeit bekommen, um wieder zu sich zu finden. Es ist in Ordnung, wenn sie in diesem Zeitraum abwesend wirken oder reizbarer sind. Wichtig ist hierbei, dass das Verhalten aufmerksam und über einen längeren Zeitraum beobachtet wird.

Eindrücke über das Verhalten und Leistungen sollten regelmäßig mit den Eltern und KollegInnen besprochen werden, um gegebenenfalls weitere Unterstützung zu suchen.



---

## 4.2 Strategien, um mit der Herausforderung umzugehen

Ein zentrales Thema bildet die Frage nach den individuellen Strategien und Ressourcen, um mit beruflichen Belastungen, insbesondere durch die Konfrontation mit Traumata der SchülerInnen umgehen zu können.

### **Auf sich achten**

Gerade als Bezugsperson muss man auf sich selbst zu achten lernen und rechtzeitig auf erste Anzeichen für zu starke »Berührung« oder Überforderung reagieren.

Mögliche Indizien, an denen man an sich selbst erkennen könnte, wann es zu viel ist, könnten Nervosität, Aggression und Angespanntheit sein. Bereits kleine Aufgaben bzw. Dinge empfindet man als mühsam.

### **Mit KollegInnen sprechen**

Eine wesentliche Ressource kann ein Gespräch mit KollegInnen über belastende Erfahrungen, Gespräche etc. sein. Ein unmittelbarer Austausch mit KollegInnen, bei dem das Erzählte nicht zwangsläufig wiedergegeben werden muss, hilft dabei, zum Ausdruck zu bringen, dass etwas anstrengend oder belastend war.

### **Abgrenzen – Privates und Berufliches trennen**

Rituale, die dabei helfen, nach der Arbeit erfolgreich zu entspannen, können ganz individuell ausfallen. Insbesondere nach Tagen, in denen man starken Belastungen ausgesetzt war, könnte es hilfreich sein, nicht direkt nach Hause zu gehen, sondern z. B. ein Stück zu Fuß zu gehen, um wieder zur Ruhe zu kommen und das Erlebte gedanklich nicht mit nach Hause zu nehmen.

# 5 Integration im österreichischen Schulsystem

Ist Österreich ein Einwanderungsland? Brauchen wir Zuwanderung oder kommen zu viele AsylwerberInnen zu uns? Wie gehen wir damit um? Und wie kann Integration gelingen?

Der Umgang mit MigrantInnen und vor allem mit AsylwerberInnen wird in Österreich immer wieder heiß diskutiert. Das Thema »Integration« ist ein Dauerbrenner in der politischen Auseinandersetzung und in den Medien. Spätestens seit den Entwicklungen in den vergangenen Jahren kann der Eindruck entstehen, dass sich die Gesellschaft in zwei Lager spaltet. Die einen, denen die Gesetzgebung und Handhabung nicht restriktiv genug ist, und die anderen, die die Willkommenskultur forcieren und gegen Abschiebungen demonstrieren.

Auch Kinder und Jugendliche beschäftigen sich mit der Thematik, bekommen sie doch täglich die unterschiedlichen Meinungen, Ängste und Argumentationen zu Hause, auf der Straße oder im Internet mit.

Nicht erst seit dem Schulstart im September 2015 sind auch Kinder in Klassen, die aus Kriegs- und Krisengebieten wie Syrien, Afghanistan oder dem Irak nach Österreich geflüchtet sind – seither jedoch vermehrt. Um die Schulen bei der Eingliederung der Flüchtlingskinder zu unterstützen, setzt das Bildungsministerium verschiedene Maßnahmen wie Sprachförderkurse, Alphabetisierung, muttersprachlicher Unterricht, Erwachsenenbildung und psychosoziale Unterstützung.

Anregungen und methodische Anleitungen, wie man die Klassengemeinschaft auf den oder die neue/n SchülerIn vorbereitet, werden hier erläutert. Themen wie Migration, Asyl, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus im Unterricht zu behandeln und bestehende Strukturen zu nutzen, um Integration ohne großen Aufwand im Klassenzimmer lebbar

zu machen, soll wichtiger Bestandteil bei der Aufbereitung dieser Thematik in einer Klassengemeinschaft sein.

Weiterführende Informationen zur Thematik befinden sich in der Sammlung an Link- und Literaturtipps am Ende dieser Unterlage sowie laufend ergänzt auf der Website [www.schulpsychologie.at/asylsuchende](http://www.schulpsychologie.at/asylsuchende).

---

## 5.1 Vorbereitende Maßnahmen

Die kulturelle Vielfalt unserer Gesellschaft macht die Förderung entsprechender Kompetenzen, mit dieser umgehen zu können, immer notwendiger. Bildungseinrichtungen wie auch Jugendorganisationen spielen hierbei eine entscheidende Rolle.

Sie haben die Möglichkeit und Aufgabe, Kindern und Jugendlichen den richtigen Umgang mit Fremdheit und Differenz zu vermitteln. Ziel soll es sein, Vielfalt als etwas Positives zu erkennen und diese schätzen zu lernen.

### Wissensvermittlung

Wissen bedeutet, ein Thema kompetent zu vermitteln, sich mit unterschiedlichen Standpunkten auseinandersetzen und Vorurteilen, die häufig auf Unwissenheit beruhen, begegnen zu können. Um das Thema Flucht und Asyl im Unterricht zu behandeln, ist es für LehrerInnen unausweichlich, sich Wissen anzueignen.

### Möglichkeiten der Behandlung des Themas Flucht und Asyl im Unterricht

Je nach Schulart eignen sich unterschiedliche Schulstunden oder Unterrichtsfächer, sinnvoll auch fächerübergreifend, Asyl und Flucht als Unterrichtsthema zu behandeln. Dabei sollten Ziele klar abgegrenzt und passende Methoden genutzt werden.

Besonders gut eignen sich Projektstage oder Projektwochen für den Beginn der Auseinandersetzung mit dem Thema.

Je nachdem, welche Unterrichtsfächer als passend erachtet werden, kann im jeweiligen Unterricht die Arbeit fortgesetzt werden. Ganz wesentlich dabei ist, dass sich LehrerInnen im Vorfeld mit dem Thema Flucht und Asyl beschäftigen und sensibilisiert werden. Idealerweise sollten sie zunächst selbst an Weiterbildungen bzw. Workshops teilnehmen, um nicht unbeabsichtigt selbst Vorurteile wiederzugeben.

Erst dann sollten SchülerInnen sowie Eltern als Zielgruppe definiert werden.

### Zielsetzung

#### **Die Ziele der Auseinandersetzung mit Flucht und Asyl im Unterricht sollen drei Aspekte umfassen:**

- die Erzeugung eines Perspektivenwechsels bzw. von Empathie
- Wissensvermittlung
- das Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten.

#### **Perspektivenwechsel bzw. Empathie:**

Die Perspektive soll auf die Ursachen für Flucht gelenkt werden und so das Verständnis für die Beweggründe von Flüchtlingen gefördert werden. Dies kann sich über Themenbereiche der Fluchthintergründe wie zum Beispiel Fluchtursachen und Fluchtwege bis hin zur Auseinandersetzung mit der Lebenssituation von AsylwerberInnen in Europa und Österreich erstrecken. Ziel ist, dass die SchülerInnen eine neue Perspektive kennen lernen, indem sie über den eigenen Tellerrand blicken und andere Lebensgeschichten und Lebenshintergründe kennenlernen. Im besten Fall schaffen es die SchülerInnen, sich in die Situation von Flüchtlingen bzw. AsylwerberInnen hineinzusetzen und so Empathie zu entwickeln.

#### **Methoden-Beispiele:**

- Die Auseinandersetzung mit der Lebenssituation von AsylwerberInnen im Vergleich zu der eigenen. Beispielsweise durch das Ableben und fiktive Einrichten mit notwendigen Wohngegenständen von 6 m<sup>2</sup> Wohnfläche.
- Selbstreflexionsübung: Warum würdest du auswandern? Und dann vertiefend: Warum würdest du flüchten?

#### **Literatur-Beispiele:**

- Aliyahs Flucht oder Die gefährliche Reise in ein neues Leben von Güner Yasemin Balci, Bonn 2015
- Reinhard Kleist: Der Traum von Olympia. Die Geschichte von Samia Yusuf Omar, Hamburg 2015
- Schiffbruch von Wolfgang Grenz / Julian Lehmann / Stefan Keßler, Bonn 2015
- Zuhause kann überall sein von Irena Kobald, München 2015
- Nuri und der Geschichtenteppich von Andrea Karimé, Wien 2006

#### **Film-Beispiele:**

- Kusturica, Nina [Regie]: Little Alien. Wien: Mobilefilm Produktion, 2010. – 94 Min. Dokumentarfilm
- Riahi, Arash T. [Regie]: Ein Augenblick Freiheit. Wien: Hoanzl, 2012. – 107 Min. Spielfilm
- Anna, Amal & Anousheh: Mädchen zwischen Rollenmustern und Selbstbestimmung. Bern: Filme für eine Welt/Bildungsstelle der AG Hilfswerke, 2007. – 160 Min. Spielfilm, Dokumentarfilm
- BAOBAB – Globales Lernen: anderswo daheim: Chancen und Herausforderungen der multikulturellen Gesellschaft. 9 Filme und Begleitmaterial für Unterricht und Bildung. Wien: BAOBAB – Globales Lernen, 2013. – 127 Min.

#### **Wissensvermittlung:**

»Wissen schafft Brücken« – ein Bild, das in vielen Themenbereichen Anwendung findet – so auch im Themenbereich von Flucht und Asyl. Wissen schafft den Raum zur Ausein-

dersetzung mit anderen Menschen und deren Geschichte. Es schafft einen Rahmen, der lehrreich ist und Neugierde wecken kann. Das Ziel der Wissensvermittlung im Unterricht kann darin bestehen, die im ersten Schritt gemachten Erfahrungen zu vertiefen, Gedanken und Gefühle zu dem Thema gemeinsam zu reflektieren, in einen Kontext setzen und Vorurteile zu entkräften.

#### Workshops:

- Altersgerechte Workshops zu Themen wie Migration, Flucht und Asyl, Identität und Vorurteile zum Beispiel durch Vereine und Organisationen oder lokale Initiativen, die sich im Bereich von Flucht und Asyl engagieren
- Argumentationstrainings um Vorurteilen entgegenzuwirken

#### Theoretische Auseinandersetzungen:

- Auseinandersetzung mit den weltweiten Fluchtbewegungen im Verhältnis zu den Asylanträgen in der EU und/oder in Österreich
- Auseinandersetzung mit der Entstehung und Entwicklung des Grundrechts auf Asyl durch die Auseinandersetzung mit der Verfolgung während des Nationalsozialismus
- Auseinandersetzung mit der europäischen Migrationspolitik und den dazugehörigen Maßnahmen wie: FRONTEX, Dublin-III-Verordnung, Grenzzäune und -anlagen, den Bedingungen in anderen EU-Staaten wie zum Beispiel Griechenland und Italien

#### Handlungsmöglichkeiten:

Ein nächster Schritt ist die aktive Arbeit in den Schulen, die auch über den Schulalltag hinausgehen kann. Der theoretische Zugang zu dem Thema ermöglicht den SchülerInnen, sich Basiswissen anzueignen und eine Vorstellung von der Lebenswelt von AsylwerberInnen zu bekommen. Wichtig ist aber auch, den SchülerInnen zu ermöglichen, aktiv mit dem Thema umzugehen. So können sie sich zum Beispiel im Sinne einer demokratischen Schule einbringen, Einfluss nehmen und Erfahrungen sammeln.

#### Die Methodik

Die Methoden unterscheiden sich hinsichtlich des Aktivitätsgrades und sollten abhängig von der Unterrichtssituation zum Einsatz kommen. Dabei müssen die Ziele der Erzeugung von Empathie und der Wissensvermittlung nicht zwangsläufig voneinander getrennt sein.

#### Aktionen für AsylwerberInnen:

- Umsetzung einer Benefizveranstaltung an der Schule, wie z. B. ein Schulkonzert zugunsten einer Flüchtlings-einrichtung
- Sammelaktionen, um den Bedarf einer Einrichtung zu decken oder eine Familie zu unterstützen
- Projekte zum Thema organisieren, Nachbarschaft oder Gemeinde einladen um Bewusstsein zu schaffen

#### Aktionen mit AsylwerberInnen:

- gemeinsames Kochen oder Musizieren
- Umsetzung eines gemeinsamen Projektes, wie z. B. die Neugestaltung des Schulhofes oder eines Gemeinschafts-raumes in einer Einrichtung

#### Unterstützung von Asylsuchenden:

- Bildungspatenschaften
- Deutschkurse
- SchülerInnentandems
- Vermittlung zu Vereinen

---

## 5.2 Unterstützende Maßnahmen

Der erste Schultag ist für jede/n SchülerIn mit Aufregung und Unsicherheiten verbunden. Für Flüchtlingsfamilien ist der erste Schultag eine ganz besondere Herausforderung und auch oft mit Ängsten und Unsicherheit verbunden.

Diesen Unsicherheiten und Ängsten kann man meistens mit kurzen, aber klaren Informationen begegnen. KlassenlehrerInnen können sich als AnsprechpartnerInnen vorstellen und den Ablauf des ersten Schultages erklären.

### **Sprache**

Je schneller ein/e SchülerIn die Sprache erlernt, umso leichter kann man ihn/sie in den regulären Unterricht einbeziehen. Wesentlich ist hierbei bestimmt der gezielte Sprach- und Förderunterricht. Vor allem aber lernen Kinder den regelmäßigen Umgang mit der Sprache, wenn sie Gelegenheit zum richtigen Sprechen und Hören haben. Wie schnell der/die SchülerIn die Sprache erlernt, hat im Wesentlichen damit zu tun, ob er/sie unbelastet ist, wie komplex der Wortschatz sein muss und ob es täglich genügend Möglichkeit gibt, fehlerfreies Deutsch zu hören.

Zu empfehlen wäre das Einführen eines Patenschafts- bzw. Buddysystems innerhalb der Klasse oder der Schule. Wenn möglich, übernimmt die Patenschaft für eine/n neue SchülerIn ohne Sprachkenntnisse eine Schülerin oder ein Schüler aus demselben Herkunftsland oder mit derselben Muttersprache. Der/Die SchülerIn kann eventuell übersetzen und bei der Grammatik helfen. Auch eine gemeinsame Fremdsprache wie z. B. Englisch kann herangezogen werden.

Auch dann, wenn sich niemand findet, der sich mit der/dem neuen SchülerIn verständigen kann, können zuverlässige, empathische SchülerInnen diese wichtige Aufgabe übernehmen. Die Patenschaften sollten so lange bestehen, bis sich die Schülerin oder der Schüler in wenigen Worten auf Deutsch verständigen kann.

Flüchtlingskinder brauchen und wollen keine Sonderbehandlung, aber eine sensible Behandlung. Anerkennung von MitschülerInnen und Freundschaften haben eine große Bedeutung, denn Kinder, die soziale Einbindung erfahren, tun sich auch mit anderen schulischen Anforderungen leichter.

Zur Erinnerung: Als Folge eines möglichen Traumas und/oder von Trauer kann es zu Konzentrationsstörungen bei (Flüchtlings)kindern kommen. Dadurch kann es manchmal länger dauern, bis die Sprache erlernt wird. Das ist nicht ungewöhnlich und ist keinesfalls ein Zeichen von geringer Intelligenz.

### **Klassengemeinschaft, Anerkennung und Wertschätzung**

Jegliche Aktivitäten, bei denen Sprache keine wesentliche Rolle spielt, bieten der/dem SchülerIn die Chance, Anerkennung von ihren MitschülerInnen zu bekommen und sich zu integrieren.

Alle Gruppen- und Ballspiele eignen sich, auch ohne Worte in Kontakt zu kommen. Einfache Karten- oder Brettspiele sind leicht zu lernen, und fördern die Gemeinschaft. Auch kreative Aktivitäten wie Malen oder Basteln geben dem/der SchülerIn die Möglichkeit Gefühle auszudrücken. Vielleicht hat sie/er in ihrer/seiner Heimat auch ein Musikinstrument erlernt und es besteht die Möglichkeit, dieses weiter zu spielen. Wenn sich herausfinden lässt, was dem Kind vertraut ist, kann man daran anknüpfen. Altbekanntes gibt Sicherheit.

### **Klare Worte**

Jedes Land hat seine unausgesprochenen Regeln, die man beigebracht bekommt und verinnerlicht. Menschen aus anderen Kulturen, die andere Regeln gelernt haben, müssen sich erst an das neue Umfeld gewöhnen.

Anstands- und Höflichkeitsregeln können in fremden Kulturen anders ausfallen. Was in Österreich ein Zeichen des Respekts ist, kann andernorts als unhöflich gelten. Zu erklären warum man will, dass die/der SchülerIn dieses oder jenes tun soll, hilft der/dem SchülerIn dabei zu verstehen und die Dinge richtig einzuordnen. Klare Worte unterstützen dabei, die unterschiedliche Regeln des Respekts schneller zu lernen und zu begreifen.

### **Erzählungen**

Gerade in Volksschulen erzählen SchülerInnen nach Feiertagen oder Ferien von kleinen Ereignissen, Festen, Geburtstagsgeschenken oder dem Urlaub. Aber Achtung: Nicht jedes Kind kann toll feiern, bekommt Geschenke oder kann in den Urlaub fahren. Nichts zu berichten, ist dann besonders schwer. »Erweiterte Fragestellungen«, schaffen allen Kindern den Raum von Erlebtem erzählen zu können. Zum Beispiel: »Wer möchte von seinem lustigsten Erlebnis aus den Ferien berichten?«

### Elternarbeit

Wenn es der Rahmen erlaubt, kann das Miteinbeziehen der Eltern in die Klasse eine große Hilfe und Unterstützung sein. Viele Eltern sind unsicher, ob und wie sie auf Flüchtlingsfamilien zugehen können. Sprachbarrieren spielen hier eine große Rolle. Für beide Seiten kann es eine Erleichterung sein, wenn die Kontakte über die Schule vermittelt werden. Das kann ohne viel Aufwand z. B. über einen Elternabend geschehen. Von positiver Interaktion zwischen den österreichischen Familien und Familien aus anderen Ländern profitieren vor allem die Kinder, weil durch diesen Kontakt eine Freizeitvielfalt angeboten wird, die in ihrem alltäglichen Umfeld vielleicht ganz neue Einblicke eröffnet.

### Kommunikation mit BetreuerInnen

Eltern können aufgrund der neuen Anforderungen verunsichert sein, was sich manchmal auch in Form einer Abwehrhaltung ausdrücken kann. Je nach Herkunftsland fällt es manchen Eltern schwer, das österreichische Schulsystem mit seinen vielen Freiheiten und einer anderen Form der Disziplin und Regeln zu verstehen. Wenn die direkte oder indirekte Kommunikation mit den Eltern nicht funktioniert, besteht immer die Möglichkeit mit BetreuerInnen aus z. B. Grundversorgungseinrichtungen Kontakt aufzunehmen.

### Materielle Unterstützung

Da die Mittel für Freizeitgestaltung in der Grundversorgung ungleich niedrig sind, ist die Teilnahme an Schulausflügen oft sehr schwer. Eventuell besteht die Möglichkeit über den Elternverein SchülerInnen zu fördern und dadurch die Teilnahme zu ermöglichen. Gerade wenn es um größere Veranstaltungen wie Schulwochen geht, haben SchülerInnen ein Bewusstsein für ihre finanzielle Situation und sprechen aus Scham nicht mit ihren Eltern bzw. BetreuerInnen darüber.

Auch hier besteht die Möglichkeit mit BetreuerInnen in Kontakt zu treten und gemeinsam eine Lösung zu finden.

### 5.2.1 Initiativen des

#### Bundesministeriums für Bildung:

Das Bundesministerium für Bildung (BMB) hat zur Unterstützung von Flüchtlingskindern und -jugendlichen mehrere Maßnahmen gesetzt:

- Erwachsenenbildung: Bildung für junge Flüchtlinge
- Außerordentlicher Status – Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse
- Alphabetisierung
- Muttersprachlicher Unterricht
- Übergangsstufe für Flüchtlinge
- Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule
- Mobile interkulturelle Teams (MIT)
- Unterstützung der Chancengleichheit an Schulen durch SchulsozialarbeiterInnen

#### 5.2.1.1 Erwachsenenbildung:

##### Bildung für junge Flüchtlinge

Bei der Erwachsenenbildung handelt es sich um Basisbildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Nachholung eines Pflichtschulabschlusses in allen Bundesländern für insgesamt 2.400 TeilnehmerInnen im Jahr 2017.

Seit 2017 gibt es zusätzlich auch Bildungsberatung und Bildungsbegleitung für weitere 2.700 Jugendliche.

#### Ziele

- Schaffung eines Basisbildungsangebots für asylwerbende 15- bis 19-jährige Flüchtlinge, das sich an den Programmdetails der Initiative Erwachsenenbildung orientiert: Sprachkompetenz in Deutsch (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen und IKT, Lernkompetenz
- Anschlussmöglichkeiten in das österreichische Bildungssystem und den Arbeitsmarkt (Information und grundlegende Orientierung sowie Nahtstellenbetreuung zur Weitervermittlung in aufnehmende Stellen)
- Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe

### Zielgruppe

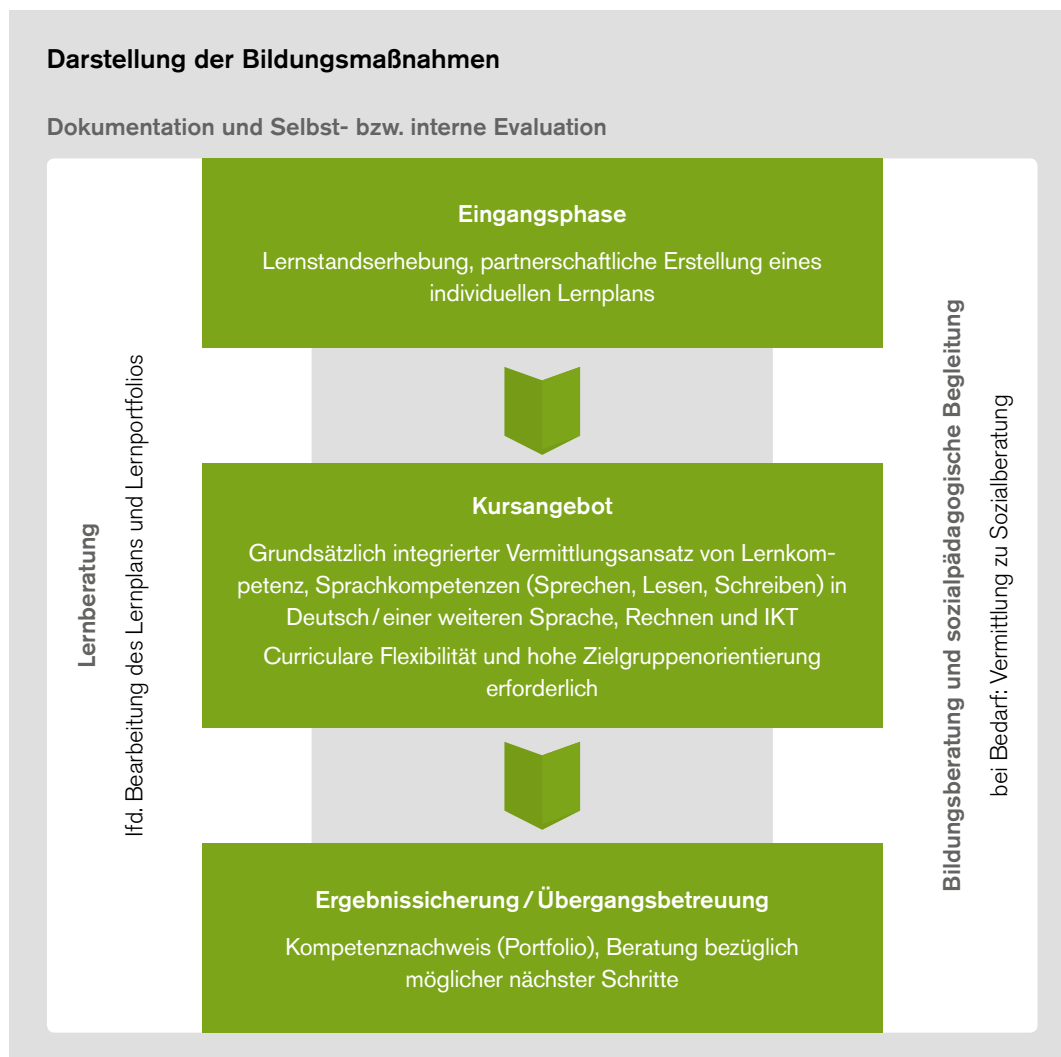
- Asylwerbende Flüchtlinge im Alter von 15 bis 19 Jahren mit Basisbildungsbedarf (50 % Mädchenanteil), die weder eine Schule besuchen, noch in AMS Maßnahmen oder in Länderinitiativen aufgenommen werden.

### Informationen:

Zentrale Beratungsstelle Basisbildung  
[www.basisbildung-alphabetisierung.at](http://www.basisbildung-alphabetisierung.at)  
[bildungsentwicklung.com/projekte-2/zentrale-beratungsstelle-basisbildung/](http://bildungsentwicklung.com/projekte-2/zentrale-beratungsstelle-basisbildung/)  
Telefon: 0800 244 800  
[office@bildungsentwicklung.com](mailto:office@bildungsentwicklung.com)

### Darstellung der Bildungsmaßnahmen

- Schematische Darstellung des Bildungsangebotes in der Initiative Erwachsenenbildung
- Regionale Vernetzung aller Stakeholder, Bewusstseinsbildung, Qualitätssicherung
- Einbeziehung von Ehrenamtlichen zur Unterstützung der Flüchtlinge: Workshops für Ehrenamtliche, begleitende Austausch- und Reflexionsgruppen





### 5.2.1.2 Außerordentlicher Status – Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse<sup>4</sup>

Da davon auszugehen ist, dass Flüchtlingskinder und -jugendliche in ihrem Herkunftsland keinen Kontakt mit der deutschen Sprache hatten, sind sie grundsätzlich als außerordentliche SchülerInnen aufzunehmen. Während der Dauer des außerordentlichen Status (für schulpflichtige SchülerInnen maximal zwei Jahre) haben alle diese SchülerInnen – also auch jene, die eine mittlere oder höhere Schule besuchen – die Möglichkeit, an einer Sprachstartgruppe oder an einem Sprachförderkurs im Ausmaß von elf Wochenstunden teilzunehmen, sofern die erforderliche Gruppengröße erreicht wird.<sup>5</sup> Grundlage für die Planung des Unterrichts sind die regulären Deutschlehrpläne sowie die Bestimmungen für Deutsch als Zweitsprache für die jeweilige Schulart.

*Sprachstartgruppen* können in geblockter Form sowie klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifend geführt werden.<sup>6</sup> Bei den *Sprachförderkursen*, die an Stelle von oder aufbauend auf Sprachstartgruppen geführt werden können, handelt es sich um ein unterrichtsintegratives Angebot.<sup>7</sup>

Selbstverständlich können auch außerordentliche QuereinsteigerInnen, die erst im Lauf des Schuljahres in eine österreichische Schule eintreten, einer Sprachstartgruppe oder einem Sprachförderkurs zugeteilt werden.

An lehrgangs- oder saisonmäßig geführten Berufsschulen umfasst dieses Angebot höchstens vier und an ganzjährig geführten Berufsschulen höchstens zwei Wochenstunden.<sup>8</sup>

Der Personalbedarf auf Grund der Anzahl an außerordentlichen SchülerInnen ist von den Schulen im Dienstweg bekanntzugeben, damit für die allfällige Bereitstellung von zusätzlichem Personal gesorgt werden kann.

### 5.2.1.3 Alphabetisierung

Für Kinder im schulpflichtigen Alter, die weder schreiben noch lesen können und die nie eine Schule besucht haben, wurden in einzelnen Bundesländern bereits Konzepte entwickelt. So werden in Wien schulstandortübergreifende dislozierte Alphabetisierungskurse für SeiteneinsteigerInnen in der Sekundarstufe I abgehalten.<sup>9</sup> Sie finden an zwei aufeinander folgenden Tagen von 8.00 bis 13.00 Uhr statt. Die Gruppengröße beträgt maximal acht SchülerInnen. In Salzburg (Stadt und Land) wird es wiederum einige »Willkommensklassen« für Kinder, die unsere Schrift erlernen müssen, geben. Weitere Angebote sind bei den Kontaktpersonen für Flüchtlingsfragen bei den Landesschulräten bzw. beim Stadtschulrat für Wien zu erfragen.<sup>10</sup>

Sollten für die Alphabetisierung von SeiteneinsteigerInnen in der Zweitsprache Deutsch keine entsprechend qualifizierten Lehrkräfte vorhanden sein, kann gegebenenfalls die Anstellung von Personen mit einer Ausbildung in Deutsch als Zweitsprache und/oder als BasisbildnerIn ins Auge gefasst werden.

Mehrere Pädagogische Hochschulen haben bereits im vergangenen Studienjahr mit entsprechenden Fort- und Weiterbildungsangeboten auf die neuen Herausforderungen reagiert.

4 vgl. Nr. 1 der Informationsblätter zum Thema Migration und Schule, S. 9 ff., [www.schule-mehrsprachig.at](http://www.schule-mehrsprachig.at)  
> Hintergrundinformation > Informationsblätter.

5 vgl. § 8e Abs. 1 SchOG im BGBl. I Nr. 56/2016.

6 vgl. § 8e Abs. 2 SchOG im BGBl. I Nr. 56/2016.

7 vgl. § 8e Abs. 3 SchOG im BGBl. I Nr. 56/2016.

8 vgl. § 8e Abs. 6 SchOG im BGBl. I Nr. 56/2016.

9 vgl. [http://www.sfz-wien.at/images/sfz\\_img/download/ms/Info\\_Alpha\\_NIW.pdf](http://www.sfz-wien.at/images/sfz_img/download/ms/Info_Alpha_NIW.pdf)

10 vgl. Punkt 14: Kontaktstellen.



#### 5.2.1.4 Muttersprachlicher Unterricht

Gerade für Kinder, die sich in einer neuen Umgebung und in der neuen Sprache Deutsch zurechtfinden müssen, ist es enorm wichtig, AnsprechpartnerInnen zu haben, mit denen sie problemlos kommunizieren können. Hier kommt den muttersprachlichen LehrerInnen eine zentrale Rolle zu. Sie sind die erste schulische Anlaufstelle und MittlerInnen zwischen Schulpersonal und Flüchtlingskind bzw. dessen Eltern. Ihre verantwortungsvolle Aufgabe umfasst somit weit mehr als die Förderung der Erstsprache.

Auf Grund des gestiegenen Bedarfs wäre der Unterricht für Arabisch, Farsi/Dari und Paschtu (Afghanistan), eventuell auch für Kurdisch (Syrien, Irak), Somali und Tschetschenisch nach Möglichkeit auszuweiten, damit alle SchülerInnen, die bzw. deren Eltern Interesse an einem solchen Unterricht bekundet haben, auch in den Genuss dieses Angebots kommen. Bei der Suche nach geeigneten Personen ist die Arbeitsstelle für Migration und Schule im BMB ([elfie.fleck@bmb.gv.at](mailto:elfie.fleck@bmb.gv.at)) gerne behilflich.

#### 5.2.1.5 Übergangsstufe für Flüchtlinge<sup>11</sup>

Um nicht mehr schulpflichtigen jugendlichen Flüchtlingen den Einstieg in das österreichische Schulsystem sowie in die Berufswelt zu erleichtern, wurden an ausgewählten berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, verteilt über ganz Österreich, so genannte Übergangsstufen für Flüchtlinge eingerichtet. Zielgruppe dieser Lehrgänge sind asylwerbende Jugendliche im Alter zwischen 16 und 24 Jahren mit einem Pflichtschulabschluss und mit Grundkenntnissen der englischen Sprache.

Der Unterricht findet nach einem eigens entwickelten Curriculum im Ausmaß von 31 Wochenstunden statt, wobei neben einem fachpraktischen Unterricht (Werkstätte, Produktionstechnik, kaufmännisches oder gastronomisches Praktikum) das Hauptaugenmerk auf dem Erlernen der deutschen Sprache liegt, sodass ein Drittel der Stunden auf Deutsch

als Fremd- bzw. Zweitsprache entfällt. Die Gruppengröße beträgt zwischen 15 und 20 Jugendlichen. Der Lehrgang schließt mit einer Lehrgangsbestätigung ab.

Obwohl die TeilnehmerInnen dieses Lehrgangs schulrechtlich nicht den Status von SchülerInnen haben, besteht für sie bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres die Möglichkeit der Schülerfreifahrt, da die Fahrtkosten aus der Grundversorgung getragen werden.

Im Schuljahr 2016/17 wurde dieses Angebot ausgeweitet und erstmals auch an AHS-Standorten eingeführt.

#### 5.2.1.6 Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule

Demokratie und Politik stellt eine der wesentlichen Grundstrukturen unserer Gesellschaft dar. Gerade in der Schule als wesentlichem Sozialisations- und Lernort für junge Menschen hat die Politische Bildung eine wichtige Rolle. Hier wird die Grundlage für das Lernen von demokratischen Prozessen und partizipatorischer Handlungsmöglichkeiten gelegt. Darüber hinaus stellt für die Befähigung zur informierten Teilhabe in unserer Gesellschaft der Wissenserwerb über den Staat und die verschiedenen Politikfelder einen wichtigen Baustein dar. Menschenrechtsbildung, die europäische und globale Dimension und die Anbindung an verwandte Bildungsanliegen sind dabei wichtige Eckpfeiler.

Um die Implementierung einer qualitätvollen Politischen Bildung zu unterstützen, steht allen österreichischen Lehrkräften mit dem Zentrum polis eine Servicestelle zur Verfügung, die im Auftrag des BMB arbeitet.

Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule  
Helferstorferstraße 5, 1010 Wien  
Telefon: 01 42 77-274 44  
[service@politik-lernen.at](mailto:service@politik-lernen.at)  
[www.politik-lernen.at](http://www.politik-lernen.at)

<sup>11</sup> Eine ausführlichere Darstellung der Übergangsstufe findet sich unter [www.schule-mehrsprachig.at/index.php?id=365](http://www.schule-mehrsprachig.at/index.php?id=365).

### 5.2.1.7 Mobile interkulturelle Teams (MIT)

#### Ziele

- Konstruktive Integration von Flüchtlingskindern an den österreichischen Schulen
- Gezielte Unterstützung der Schulen sowie des Lehrpersonals bei der Aufnahme und Integration von Flüchtlingskindern und -jugendlichen in die Schul- und Klassengemeinschaft
- Beratung der Eltern und Unterstützung des familiären Umfelds der Flüchtlingskinder
- Prävention von Ausgrenzung und (ethnischen) Konflikten
- Sicherstellung einer adäquaten (Deutsch-)Förderung für Flüchtlingskinder in den Schulen
- Unterstützung bzw. Ergänzung der Schulpsychologie sowie anderer schulischer Unterstützungssysteme

#### Maßnahmen

- Präventionsarbeit mit den SchülerInnen, psychologische, sozialpädagogische und soziale Einzelfallhilfe sowie Krisenintervention
- Beratung bzw. sozialarbeiterische und sozialpädagogische Unterstützung von Lehrkräften
- Unterstützung der Schulleitungen und der Schulaufsicht:
  - Beratung bei der Gestaltung von Kommunikationsprozessen (z. B. Elternabende, Konferenzen)
  - Moderation von Konfliktgesprächen
  - Beratung für und Hilfestellung bei der Installierung von Sprachstartkursen
  - Kontaktherstellung zu außerschulischen Unterstützungsstrukturen und Hilfsorganisationen
- Regionale Vernetzung aller Stakeholder, Bewusstseinsbildung, Qualitätssicherung
- Kommunikation mit Flüchtlingsfamilien, Hilfe bei der Gestaltung von Elternabenden, Information von Eltern in Österreich lebender Kinder

### Anforderungsprofil für MitarbeiterInnen der mobilen interkulturellen Teams

#### Erforderliche Kompetenzen:

- Grundberuf aus den Bereichen: Pädagogik, Sozialarbeit, Psychologie – Zusatzqualifikationen für die spezifische Tätigkeit sind von Vorteil
- Mehrsprachigkeit: Deutsch + Englisch + möglichst eine weitere zielgruppenrelevante Sprache (z. B. Arabisch, Farsi, Kurdisch, Somali, Türkisch, Französisch)
- Erfahrungen in Teamarbeit, Beratungserfahrung, kommunikative und interkulturelle Kompetenz

#### Organisatorische Verankerung

- Zentrale Steuerung durch das BMB, enge Abstimmung mit der Beauftragten der Frau Bundesministerin für Flüchtlingskinder in der Schule und der Organisation von Sprachstartkursen
- Die mobilen Teams sind der Abt. I/8 Schulpsychologie-Bildungsberatung im BMB unterstellt (Dienstaufsicht) und den Abteilungen der Schulpsychologie-Bildungsberatung in den LSR/SSR zugeordnet (Fachaufsicht).
- Die MitarbeiterInnen der mobilen Teams werden beim Verein ÖZPGS (Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich) angestellt.

### 5.2.1.8 Unterstützung der Chancengleichheit an Schulen durch SchulsozialarbeiterInnen

Dieses, im Integrationstopf II der Bundesregierung vereinbarte Projekt, zielt auf die Förderung der Chancengleichheit an Volksschulen und Neuen Mittelschulen mit erhöhten sozialen Herausforderungen durch den Einsatz von SchulsozialarbeiterInnen. Österreichweit kommen dadurch ca. 85 neue SchulsozialarbeiterInnen zum Einsatz.

Die Umsetzung in den Bundesländern und an den einzelnen Schulstandorten erfolgt nach einheitlichem Zielbild und Aufgabenrahmen, jedoch angepasst an die jeweiligen Erforder-

nisse und die bestehenden Unterstützungsstrukturen. Im Mittelpunkt steht die Stärkung der Resilienz von Schülerinnen und Schülern.

#### Schulstandortbezogene Umsetzung

Für jeden Schulstandort wird mit der Schule (Schulleitung) ein standortbezogenes Umsetzungskonzept (»Programm«) vereinbart.

Zur Wahl gestellt werden den Schulen z. B. folgende Programme:

- Implementierung von Schulsozialarbeit als integrativem »Standardangebot« der Schule
- Analyse der Sozialraumeinbettung des Schulstandortes mit darauf aufbauender Erarbeitung eines standortbezogenen Maßnahmenkatalogs
- Schulsozialarbeiterische Maßnahmen gegen Schulverweigerung und Schulabsentismus
- Prävention und Intervention bei Mobbing
- Schulsozialarbeiterische Unterstützung zur Erhöhung der Selbstwirksamkeit von benachteiligten SchülerInnen

Bei der standortbezogenen Adaptation und Umsetzung der Programme ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sich diese in die bestehenden Unterstützungsstrukturen am Schulstandort gut einfügen bzw. mit diesen abgestimmt werden. Ein standortbezogenes Implementierungskonzept muss enthalten:

- Spezifische Zielsetzung/en
- Methoden zur Zielerreichung
- Zeitliches Ausmaß (Dienstplan) der Tätigkeit der/des SchulsozialarbeiterIn an der Schule
- Indikatoren für Zielerreichung (quantitativ und/oder qualitativ)

#### Organisatorische Verankerung

- Zentrale Steuerung durch das BMB.
- Die SozialarbeiterInnen sind der Abt. I/8 Schulpsychologie-Bildungsberatung im BMB unterstellt und beim Verein »Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich – ÖZPGS« angestellt (Dienstaufsicht). Sie werden den Abteilungen der Schulpsychologie-Bildungsberatung an den LSR/SSR sowie konkreten Schulstandorten zugeordnet.

## Konkrete Aufgabenfelder

### I Einzelfallarbeit

| PsychologIn   | SozialarbeiterIn   | (Sozial-)PädagogIn |
|---|--|--------------------|
| Psychologische Diagnostik<br>Mithilfe bei der Krisenbewältigung<br>Beratung bei psychischen Problemen | Soziale Einzelfallhilfe, insb. Beratung und Begleitung bei Ausgrenzungsgefahr bzw. -erfahrungen, Mobbing, Gruppendruck | Lernberatung       |

### II Präventionsarbeit

| PsychologIn                              | SozialarbeiterIn  | (Sozial-)PädagogIn                                     |
|--|---|--|
| Initiierung von Projekten zum Schulklima | Soziales Lernen (Klassenverband, Nachmittagsbetreuung), Soziale Projektarbeit, Erstellung einer Sozialraumanalyse | Soziales Lernen (Klassenverband, Nachmittagsbetreuung) |

### Beratung / Unterstützung von LehrerInnen

| PsychologIn                            | SozialarbeiterIn   | (Sozial-)PädagogIn                           |
|--|--|--|
| Psychologische Beratung<br>Supervision | Beratung zur Steigerung der interkulturellen Kompetenz, evtl. Sozialpädagogische Beratung und Teamteaching | Sozialpädagogische Beratung und Teamteaching |

### III Unterstützung Schulleitung und Schulaufsicht

| PsychologIn   | SozialarbeiterIn  | (Sozial-)PädagogIn   |
|---|---|--|
| Beratung bei der Gestaltung von Kommunikationsprozessen (z.B. Elternabende, Konferenzen)<br>Moderation von Konfliktgesprächen | Kontaktherstellung zu außerschulischen Unterstützungsstrukturen und Hilfsorganisationen, Beratung bei der Planung von Initiativen im Bereich der Nachmittagsbetreuung | Beratung bei der Planung von Initiativen im Bereich der Nachmittagsbetreuung |

### IV Arbeit mit LehrerInnenkollegium

| PsychologIn   | SozialarbeiterIn  | (Sozial-)PädagogIn                               |
|---|---|--|
| Fortbildung und Beratung bei Schulentwicklungsprozessen | Fortbildung im Bereich interkulturelle Kompetenz, Verständnis für Jugendkulturen etc. | Fortbildung im Bereich interkulturelle Kompetenz |

## V Elternarbeit

| <b>PsychologIn</b>  | <b>SozialarbeiterIn</b>  | <b>(Sozial-)PädagogIn</b>  |
|---|--|--|
| Mitwirkung bei der Gestaltung von Elterninformationen und Elternabenden | <p>Kommunikation mit Flüchtlingsfamilien und sozial benachteiligten Familien</p> <p>Mitwirkung bei der Gestaltung von Elterninformationen und Elternabenden</p> <p>Informationen zu außerschulischen Unterstützungen (z.B. Lernhilfen)</p> | Informationen zu Lernunterstützungen und Besonderheiten des österreichischen Bildungssystems |

## VI Vernetzungstätigkeit

| <b>PsychologIn</b>  | <b>SozialarbeiterIn</b>  | <b>(Sozial-)PädagogIn</b>   |
|---|--|---|
| <p>Kooperation und Abstimmung mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ schulischen und anderen Unterstützungssystemen</li> <li>▪ Einrichtungen des Gesundheitswesens</li> </ul> | <p>Regionale Vernetzung und Abstimmung mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ außerschulischen Hilfsorganisationen</li> <li>▪ Behörden aus dem Sozialbereich, der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Asylwesens</li> <li>▪ Anbietern von Lernhilfe und Sprachförderung im außerschulischen Bereich</li> </ul> | <p>Regionale Vernetzung und Abstimmung mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sprachförderkräften</li> <li>▪ regional Verantwortlichen für Sprachstartkurse</li> <li>▪ Anbietern von Lernhilfe und Sprachförderung im außerschulischen Bereich sowie im Bereich der Erwachsenenbildung</li> </ul> |

## 6 Das österreichische Schulwesen

Einen guten Überblick über das österreichische Schulwesen bieten die Broschüren »Bildungswege« und die kompaktere Version »Willkommen in der österreichischen Schule!«<sup>12</sup>. Beide Broschüren wurden vom BMB in unterschiedlichen Sprachen herausgegeben. Sie stellen das österreichische Schulwesen und seine unterschiedlichen Bildungswege und Bildungsinstitutionen in kompakter Weise vor und beantworten Fragen, die sich Eltern bei der Einschulung oder darüber hinaus häufig stellen. Im Folgenden sind die häufigsten Fragen und Antworten als Info zusammengefasst.

---

### Darf mein Kind in die Schule gehen?

Alle Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren, die in Österreich leben, müssen die Schule besuchen, d. h. sie sind schulpflichtig. Das gilt auch für Kinder von AsylwerberInnen und Flüchtlingen. Der Schulbesuch an öffentlichen Schulen kostet nichts. Aber es gibt auch Privatschulen, für die man bezahlen muss.

Sie müssen Ihr Kind an der Schule an Ihrem Wohnort anmelden. Gehen Sie gemeinsam mit Ihrem Kind zur Schülereinschreibung und nehmen Sie einen Dolmetsch mit, wenn Sie selbst noch nicht gut Deutsch können. Beim Erstgespräch an der Schule kann man Ihnen auch sagen, welche Dokumente Sie vorlegen müssen.

Ihr Kind erhält einen Stundenplan, wo genau steht, wie lange der Unterricht an jedem Tag dauert. Wenn Ihr Kind einmal krank ist, müssen Sie das der Schule melden. Sie können

persönlich vorbeischauen, anrufen (lassen) oder ein E-Mail schicken.

Am Ende eines Semesters bekommen alle SchülerInnen eine Schulnachricht, am Ende des Schuljahres ein Zeugnis. Die Leistungen der SchülerInnen werden mit Noten von 1 bis 5 beurteilt. 1 ist die beste Note, 5 die schlechteste. Kinder, die noch nicht gut Deutsch können, werden nicht benotet.

---

### Wer hilft meinem Kind beim Deutschlernen?

Ihr Kind wird seinem Alter entsprechend einer Klasse zugeteilt. Kinder mit unterschiedlichen Muttersprachen werden gemeinsam unterrichtet.

Schulpflichtige Kinder, die noch nicht oder nur wenig Deutsch können, werden als so genannte außerordentliche SchülerInnen in die Schule aufgenommen. Sie haben zwei Jahre Zeit, sich Grundkenntnisse der deutschen Sprache anzueignen. In dieser Zeit bekommen sie auch noch keine Noten, können aber trotzdem in die nächste Schulstufe aufsteigen.

Außerordentliche SchülerInnen können an einem sogenannten Sprachförderkurs teilnehmen. Sie erhalten dann intensiven Deutschunterricht – entweder in einer Kleingruppe oder in der Klasse durch eine 2. Lehrkraft.

Viele Schulen bieten auch muttersprachlichen Unterricht an. Dafür müssen Sie ihr Kind anmelden. Der Unterricht findet meistens in einer Doppelstunde am Nachmittag statt.

---

<sup>12</sup> [www.bmb.gv.at/schulen/bw/ueberblick/bildungswege.html](http://www.bmb.gv.at/schulen/bw/ueberblick/bildungswege.html)

[www.bmb.gv.at/schulen/bw/ueberblick/bildungswegekompakt.html](http://www.bmb.gv.at/schulen/bw/ueberblick/bildungswegekompakt.html)

Fragen Sie, ob es an der Schule Ihres Kindes oder in einer Nachbarschule Unterricht in seiner Muttersprache gibt.

---

## Müssen wir die Schulbücher selbst kaufen?

Nein, denn alle SchülerInnen erhalten im Rahmen der Schulbuchaktion kostenlose Schulbücher für alle Gegenstände. Zweisprachige Kinder können auch Bücher für Deutsch als Zweitsprache und zweisprachige Wörterbücher bekommen. Wenn Ihr Kind am muttersprachlichen Unterricht teilnimmt, erhält es ebenfalls ein passendes Schulbuch.

---

## Welche Schule kommt für mein Kind in Frage?

### Schulpflichtige Kinder:

#### Volksschule (VS)

*6 bis 10 Jahre, 1. bis 4. Schuljahr*

Kinder von 6 bis 10 Jahren besuchen 4 Jahre lang die Volksschule. Wenn ein sechsjähriges Kind noch nicht schulreif ist, wird es in die Vorschulstufe aufgenommen. Es hat dann ein Jahr länger Zeit, sich an die Anforderungen der Schule zu gewöhnen.

#### Neue Mittelschule (NMS)

#### Allgemeinbildende höhere Schule (AHS) – Unterstufe

*10 bis 14 Jahre, 5. bis 8. Schuljahr*

Nach der Volksschule besuchen die Kinder 4 Jahre lang die NMS oder die Unterstufe der AHS. Wer erst im Alter von 10 oder mehr Jahren nach Österreich kommt, wird sofort dem Alter entsprechend in die NMS oder in die AHS-Unterstufe aufgenommen.

Die NMS muss alle SchülerInnen aufnehmen, aber die AHS kann BewerberInnen auch ablehnen.

Wer die NMS oder die AHS-Unterstufe nach 4 Jahren erfolgreich abgeschlossen hat, kann die Schullaufbahn an einer weiterführenden mittleren oder höheren Schule fortsetzen.

#### Polytechnische Schule (PTS)

*14 bis 15 Jahre, 9. Schuljahr*

Die Polytechnische Schule, in der u.a. die allgemeine Schulpflicht erfüllt werden kann, schließt an die 8. Schulstufe an und vermittelt in einer einjährigen Schulstufe Bildungs- und Berufsorientierung sowie Berufsbildung. Die Polytechnische Schule bietet damit insbesondere eine optimale Vorbereitung zum Eintritt in die Duale Ausbildung und damit in das Berufsleben.

#### Sonderpädagogik

*6 bis 15 Jahre, 1. bis 9. Schuljahr*

Auf schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (z. B. blinde oder gehörlose Kinder) wird Rücksicht genommen. Sie können eine Sonderschule besuchen oder – je nach Alter – die Volksschule, die Neue Mittelschule, die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule, die Polytechnische Schule oder die einjährige Haushaltungsschule.

### Folgende Möglichkeiten gibt es nach der Pflichtschule:

#### Berufsschule

*ab 15 Jahren*

Nach Abschluss der Schulpflicht (9 Jahre) können sich junge Menschen für einen Beruf ausbilden lassen. Sie müssen einen Betrieb finden, der sie als Lehrling anstellt, und gleichzeitig die Berufsschule besuchen. Diese dauert genauso lange wie das Lehrverhältnis (2 bis 4 Jahre). In der Berufsschule werden die im Betrieb erworbenen praktischen Fähigkeiten durch theoretische Kenntnisse ergänzt. Die Lehrabschlussprüfung berechtigt zur Ausübung des erlernten Berufs. In Österreich gibt es ca. 200 Lehrberufe.



Jugendliche AsylwerberInnen können eine Lehrstelle nur in einem sogenannten Mangelberuf antreten. Darunter versteht man Berufe, für die dringend Arbeitskräfte benötigt werden.

#### **Weiterführende Schulen:**

Weiterführende Schulen müssen BewerberInnen nicht aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet die/der SchulleiterIn. Es ist daher für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche oft nicht leicht, ihre Ausbildung aus dem Herkunftsland fortzusetzen, vor allem wenn sie noch nicht Deutsch können. Aber grundsätzlich ist es möglich, auch an weiterführenden Schulen als außerordentliche/r SchülerIn aufgenommen zu werden. Vorhandene Zeugnisse aus dem Herkunftsland sollten zur Einschreibung mitgebracht werden.

#### **Allgemeinbildende höhere Schule (AHS) – Oberstufe**

*14 bis 18 Jahre*

Nach der NMS oder der AHS-Unterstufe können Jugendliche ihre Schullaufbahn an der AHS-Oberstufe fortsetzen. Die AHS vermittelt eine gute Allgemeinbildung. Sie dauert 4 Jahre und endet mit der Reifeprüfung (Matura). Die Matura berechtigt zum Studium an Universitäten, Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen.

#### **Berufsbildende Schulen**

Es gibt verschiedene Schularten, z. B. im kaufmännischen, technischen, touristischen oder sozialen Bereich.

#### **Berufsbildende mittlere Schulen (BMS)**

*14 bis 17 (18) Jahre*

Berufsbildende mittlere Schulen (oder Fachschulen) vermitteln berufliche Qualifikationen und Allgemeinbildung. Sie dauern 3 oder 4 Jahre und enden mit einer Abschlussprüfung. Danach kann man ins Berufsleben eintreten oder sich in einem Aufbaulehrgang auf den Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule vorbereiten.

## Berufsbildende höhere Schulen (BHS)

14 bis 19 Jahre

Berufsbildende höhere Schulen vermitteln eine höhere berufliche Ausbildung und eine fundierte Allgemeinbildung. Sie dauern 5 Jahre und schließen mit der Reife- und Diplomprüfung ab. Diese Prüfung berechtigt zum Studium an Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen.

---

## 6.1 Aufnahme in die Schule: Schulpflicht und Recht auf Schulbesuch<sup>13</sup>

### 6.1.1 Schulpflichtige Kinder

Alle Kinder im Alter der allgemeinen Schulpflicht, die sich in Österreich dauernd aufhalten, haben das Recht und die Pflicht, die Schule zu besuchen (vgl. § 1 Abs. 1 SchPflG). Kinder, die sich nur vorübergehend in Österreich aufhalten, sind zum Schulbesuch berechtigt, jedoch nicht verpflichtet (vgl. § 17 SchPflG).

Ein dauernder Aufenthalt liegt vor, wenn sich eine Person bis auf Weiteres an einem Ort aufhält bzw. die erkennbare Absicht hat, sich dort aufzuhalten. Bei (Kindern von) AsylwerberInnen ist davon auszugehen, dass die Bleibeabsicht aus dem Asylantrag abzuleiten ist.<sup>14</sup>

Der zuständige Schulsprengel hat daher *alle* schulpflichtigen Kinder – also auch Kinder von AsylwerberInnen und Kinder, deren aufenthaltsrechtlicher Status nicht geklärt ist – aufzunehmen und nach Möglichkeit ihrem Alter entsprechend einzustufen.

Falls es an einem Schulstandort, etwa auf Grund eines nahegelegenen größeren Quartiers, zu räumlichen Engpässen kommen sollte, wäre umgehend der Landesschulrat zu kontaktieren, um eine Lösung zu finden.

Kinder im schulpflichtigen Alter können ihre Schulpflicht auch an der Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule (AHS) erfüllen. Allerdings sind AHS nicht verpflichtet, außerordentliche SchülerInnen aufzunehmen.<sup>15</sup> Es obliegt der Schulleitung zu entscheiden, ob auf Grund einer entsprechenden Vorbildung die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Besuch der AHS gegeben sind.

### 6.1.2 Nicht mehr schulpflichtige Jugendliche

Die Aufnahme nicht mehr schulpflichtiger Jugendlicher als außerordentliche SchülerInnen an allgemein bildenden Pflichtschulen ist nicht zulässig.<sup>16</sup> Auch SchülerInnen, die im letzten Jahr des schulpflichtigen Alters in Österreich als außerordentliche SchülerInnen eingeschult wurden und vor Ablauf des Unterrichtsjahres nicht in den ordentlichen Status übernommen wurden, haben ihre Schulpflicht abgeschlossen und können im darauf folgenden Schuljahr nicht neuerlich als außerordentliche SchülerInnen aufgenommen werden. (§ 4 SchUG spricht ausdrücklich von einer neuerlichen Aufnahme und nicht von einem Weiterbesuch.)

#### *Beispiel:*

Der/Die ausländische SchülerIn hat spätestens am 31. August 2008 das 6. Lebensjahr vollendet. Er/Sie ist zu Beginn oder im Lauf des Schuljahres 2016/17 – also im Alter von 14 (2016) oder 15 Jahren (2017) – nach Österreich gekommen, was dem 9. Schuljahr und somit einer altersgemäßen Einstufung in

---

13 Eine ausführliche Darstellung der schulrechtlichen Rahmenbedingungen findet sich in der Nr. 1 der Informationsblätter zum Thema Migration und Schule: [http://www.schule-mehrsprachig.at/fileadmin/schule\\_mehrsprachig/redaktion/hintergrundinfo/info1-16-17.pdf](http://www.schule-mehrsprachig.at/fileadmin/schule_mehrsprachig/redaktion/hintergrundinfo/info1-16-17.pdf).

14 vgl. Fußnote 6 und BMBF-12.661/0020-III/3/2015.

15 vgl. Nr. 1 der Informationsblätter zum Thema Migration und Schule, S. 10, [www.schule-mehrsprachig.at](http://www.schule-mehrsprachig.at) > Hintergrundinformation > Informationsblätter.

16 vgl. BMBF-687/0018-III/Pers.Controlling/2015

die Polytechnische Schule entspricht. Er/sie wurde entweder dem Alter entsprechend in die Polytechnische Schule oder in die 4. Klasse der NMS (was eine Rückstufung um ein Jahr bedeutet und zulässig ist) als außerordentliche/r SchülerIn aufgenommen.

Falls der/die SchülerIn die Unterrichtssprache soweit beherrscht, dass er/sie dem Unterricht folgen kann, wird er/sie am Ende des Schuljahres in den ordentlichen Status übernommen und erhält ein Zeugnis mit Noten. In diesem Fall ist die Möglichkeit des freiwilligen Besuchs des 10. Schuljahrs an der NMS bzw. an der Polytechnischen Schule gegeben, wenn die zuständige Schulbehörde und der Schulerhalter zustimmen. Allerdings kommt für diese/n SchülerIn der Besuch von Sprachfördermaßnahmen nicht mehr in Frage, da diese nur von außerordentlichen SchülerInnen in Anspruch genommen werden können.

Wird der/die SchülerIn am Ende des Schuljahres nicht in den ordentlichen Status übernommen, erhält er/sie eine Schulbesuchsbestätigung (mit mehreren nicht beurteilten Gegenständen). In diesem Fall ist der freiwillige Besuch des 10. Schuljahrs nicht möglich. Diesen Jugendlichen steht die Nutzung außerschulischer Angebote zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses zur Verfügung.

### Basisbildung – Pflichtschulabschluss

Die Angebote der Initiative Erwachsenenbildung<sup>17</sup> stehen grundsätzlich allen in Österreich wohnhaften Erwachsenen und Jugendlichen, ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer Erstsprache und eventuell vorliegender Schulabschlüsse, offen.

Für junge Menschen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, die in ihrem Herkunftsland die Schule nicht oder nur unregelmäßig besucht

haben oder die in einer anderen Schrift alphabetisiert wurden, kommen Kurse der Basisbildung in Betracht, die Sprachkompetenzen, Rechnen, IKT und Lernkompetenz in einem integrierten Vermittlungsansatz anbieten. AbsolventInnen von Basisbildungsangeboten bietet sich in weiterer Folge die Möglichkeit, an Kursen zur Vorbereitung auf den Pflichtschulabschluss teilzunehmen, um den Pflichtschulabschluss zu erlangen. Mit der Pflichtschulabschlussprüfung steigen die Chancen, Zugang zu höherer Bildung oder zu einer Berufsausbildung zu finden.

Alle Bildungseinrichtungen mit entsprechenden Angeboten sind abrufbar unter <https://www.initiative-erwachsenenbildung.at/?id=11>.

Derzeit laufen in der Basisbildung zusätzliche Maßnahmen für AsylwerberInnen im Alter von 15 bis 19 Jahren. Dieses Basisbildungsangebot orientiert sich an den Programmdetails der Initiative Erwachsenenbildung und bietet Beratung über Anschlussmöglichkeiten in das österreichische Bildungssystem und in den Arbeitsmarkt. Informationen dazu gibt es bei der zentralen Beratungsstelle Basisbildung:

Website:

[http://www.basisbildung-alphabetisierung.at/no\\_cache/home/](http://www.basisbildung-alphabetisierung.at/no_cache/home/)

Alfatelefon: 0800 244 800

E-Mail: [office@bildungsentwicklung.com](mailto:office@bildungsentwicklung.com)

### Berufsschulen

Voraussetzung für den Besuch einer Berufsschule ist der Abschluss eines Lehr- oder Ausbildungsvertrags. Jugendlichen AsylwerberInnen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres steht die Ausbildung in so genannten Mangelberufen<sup>18</sup> sowie in Berufen mit Lehrlingsmangel<sup>19</sup> offen, die bei den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice

<sup>17</sup> vgl. <https://www.initiative-erwachsenenbildung.at>

<sup>18</sup> <http://www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung-rot-weiss-rot-karte/fachkraefte-in-mangelberufen/mangelberufsliste-2016.html>

<sup>19</sup> vgl. [http://www.asyl.at/fakten\\_2/Lehrlingerlass.pdf](http://www.asyl.at/fakten_2/Lehrlingerlass.pdf) und [http://www.asyl.at/fakten\\_2/2013\\_lehrlingerlass\\_ergaenzung.pdf](http://www.asyl.at/fakten_2/2013_lehrlingerlass_ergaenzung.pdf)

(AMS) im jeweiligen Bundesland zu erfragen sind. Der Arbeitgeber muss in diesem Fall eine Beschäftigungsbewilligung beim Arbeitsmarktservice beantragen, welche für die gesamte Dauer der Lehrzeit und die Behaltspflicht ausgestellt wird. Die überbetriebliche Ausbildung ist für diesen Personenkreis nicht vorgesehen, für asylberechtigte Jugendliche jedoch sehr wohl gegeben.

### Weiterführende Schulen

Es spricht nichts dagegen, jugendliche Flüchtlinge, die aus ihrem Herkunftsland eine adäquate Vorbildung mitbringen, in eine allgemein bildende höhere Schule bzw. in eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule aufzunehmen. Allerdings sind diese Schularten nicht verpflichtet, außerordentliche SchülerInnen aufzunehmen.

#### 6.1.3 Teilnahme am Religionsunterricht

Es darf nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass die Sprache der Kinder mit (einer) der offiziellen Landessprache(n) und ihr Religionsbekenntnis mit der im Land vorherrschenden Religion identisch ist. Gerade Menschen, die sprachlichen oder religiösen Minderheiten angehören, werden oft besonders verfolgt. So sind Flüchtlingskinder aus Syrien oder dem Irak mitunter keine Moslems, sondern Christen oder Yessiden und sprechen im Familienverband häufig Kurdisch. Es ist also darauf zu achten, sie nicht ungefragt dem islamischen Religionsunterricht oder dem muttersprachlichen Unterricht in Arabisch zuzuteilen.

---

## 6.2 Soziale Leistungen

### 6.2.1 Schulbuchaktion: Bücher und Unterrichtsmaterialien, zweisprachige Wörterbücher

Alle SchülerInnen haben das Recht auf unentgeltliche Schulbücher im Rahmen der Schulbuchaktion.

Bücher für Deutsch als Zweitsprache und für den muttersprachlichen Unterricht können *außerhalb* des regulären Höchstbetrags pro SchülerIn im Rahmen eines Sonderlimits bestellt werden.<sup>20</sup>

Für zwei- und mehrsprachige SchülerInnen darf außerdem einmal ein zweisprachiges Wörterbuch aus der Schulbuchliste, aus dem Anhang oder als Unterrichtsmittel eigener Wahl bestellt werden, und zwar unabhängig vom Preis des Wörterbuches.<sup>21</sup> Die Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht ist keine Voraussetzung für den Bezug des Wörterbuchs. Sofern die Wörterbücher nicht in den Schulbuchlisten bzw. im Anhang angeführt sind, werden sie als »DaZ-Wörterbücher« außerhalb des Budgets für Unterrichtsmittel eigener Wahl (UEW) vom zuständigen Finanzamt-Kundenteam bezahlt. Das ist auf einer eigenen Rechnung vom Buchhandel entsprechend zu kennzeichnen.

Für Fragen im Zusammenhang mit der Bestellung, etwa wie man die gewünschten Titel ins System eingibt, kann man sich an die Hotline des Bundesrechenzentrums wenden: [sba-online@brz.gv.at](mailto:sba-online@brz.gv.at) oder telefonisch 01 711 23 88 30 50.

Da die Schulbuchliste nur wenige zweisprachige Wörterbücher in den (neuen) Migrantsprachen enthält, hat die Arbeitsstelle für Migration und Schule im BMB eine Liste

---

20 vgl. Nr. 4 der Informationsblätter zum Thema Migration und Schule, Vorbemerkung, S. 5 ff., [http://www.schule-mehrsprachig.at/fileadmin/schule\\_mehrsprachig/redaktion/hintergrundinfo/info4-16-17.pdf](http://www.schule-mehrsprachig.at/fileadmin/schule_mehrsprachig/redaktion/hintergrundinfo/info4-16-17.pdf)

21 vgl. Fußnote 22.

mit den Angeboten verschiedener Verlage erstellt.<sup>22</sup>

### 6.2.2 Schülerfreifahrt

Für AsylwerberInnen, die sich in der Grundversorgung befinden und die Schule besuchen, übernimmt die Firma ORS Service GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres (BMI) die Abwicklung. Die Kosten für die Schülerfreifahrt werden bei Bewilligung vom BMI getragen, wobei es unerheblich ist, ob die/der SchülerIn schulpflichtig oder nicht mehr schulpflichtig ist. Der Selbstbehalt für diese Zielgruppen entfällt. Die Formulare finden sich unter <http://www.orsservice.at/downloads/schuelerfreifahrten/>.

Fragen können an [info@orsservice.at](mailto:info@orsservice.at) oder telefonisch an 01 230 60 36 00 gerichtet werden.

### 6.2.3 Schulbeihilfe, Heim- und Fahrtkostenbeihilfe, finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen

Laut Schülerbeihilfengesetz 1983 haben anerkannte Flüchtlinge, die eine mittlere oder höhere Schule besuchen, ab der 10. Schulstufe Anspruch auf Schulbeihilfe. Desgleichen haben anerkannte Flüchtlinge *ab der 9. Schulstufe* Anspruch auf Heim- und Fahrtkostenbeihilfe, sofern sie eine Polytechnische Schule bzw. eine mittlere oder höhere Schule besuchen. In beiden Fällen gilt, dass die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug einer Beihilfe erfüllt sein müssen.<sup>23</sup>

Weiters besteht für diese Zielgruppe sowie für asylberechtigte SchülerInnen einer Praxischule an einer Pädagogischen Hochschule die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung für die Teilnahme an mindestens fünftägigen Schulveranstaltungen.<sup>24</sup>

Für Asylwerbende, subsidiär Schutzberechtigte und für SchülerInnen, denen das Bleiberecht eingeräumt wurde, besteht kein Anspruch auf die genannten Beihilfen. Es kann ihnen jedoch in Ausnahmefällen eine einmalige außerordentliche Unterstützung aus dem Härtefonds des BMB gewährt werden. Hierauf besteht allerdings kein Rechtsanspruch.<sup>25</sup>

### 6.2.4 Teilnahme an Schulveranstaltungen innerhalb der EU<sup>26</sup>

Damit auch drittstaatsangehörige SchülerInnen, die entweder über keinen Sichtvermerk oder über kein Reisedokument verfügen, an Schulveranstaltungen in einem EU-Mitgliedsstaat teilnehmen können, wurde durch einen EU-Ratsbeschluss die so genannte »Liste der Reisenden« als Sichtvermerkersatz bzw. als Reisedokumentersatz geschaffen. Diese Liste kann beim ÖBV ([service@oebv.at](mailto:service@oebv.at)) zum Preis von 1,95 Euro versandkostenfrei angefordert werden.

Auf AsylwerberInnen sind diese Bestimmungen nicht anzuwenden. Wenn es sich jedoch um Personen handelt, denen die Flüchtlings-eigenschaft oder die subsidiäre Schutzberechtigung bereits zuerkannt wurde, kann die Liste der Reisenden herangezogen werden.

22 vgl. <http://www.schule-mehrsprachig.at/index.php?id=368>

23 vgl. <http://www.schuelerbeihilfe.at>

24 vgl. Rundschreiben Nr. 6/2014 ([https://www.bmb.gv.at/ministerium/rs/2014\\_06.html](https://www.bmb.gv.at/ministerium/rs/2014_06.html)).

25 vgl. § 20a Schülerbeihilfengesetz 1983.

26 vgl. Rundschreiben Nr. 5/2009 ([https://www.bmb.gv.at/ministerium/rs/2009\\_05.html](https://www.bmb.gv.at/ministerium/rs/2009_05.html)).

## Literatur, Links und hilfreiche Angebote von Vereinen, Organisationen und Privatinitiativen in Österreich

Die Liste mit diesen Hinweisen wird laufend aktualisiert und ist zu finden unter [www.schulpsychologie.at/asylsuchende](http://www.schulpsychologie.at/asylsuchende)

**Adam, Hubertus und Inal, Sarah** 2013:  
Pädagogische Arbeit mit Migranten- und Flüchtlingskindern, Weinheim Basel

**Asylkoordination Österreich (Hrsg.)** 2015:  
asylKOORDINATEN Infoblatt der asylkoordination österreich, Wien  
[www.asyl.at/infoblaetter/infoblatt\\_grundversorgung\\_0915.pdf](http://www.asyl.at/infoblaetter/infoblatt_grundversorgung_0915.pdf) [Stand: 2015]

**AWO Landesverband Brandenburg e. V.** (Hrsg.) 2015: Ankommen braucht Wissen, Zeit und Struktur!, Potsdam

**Baulig, Andrea** 2009:  
Wie kann traumatisierten Kindern pädagogisch begegnet werden?  
[www.traumapaedagogik.de](http://www.traumapaedagogik.de) [Stand: 2015]

**BFA – Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl: Jahresbilanz 2015** [www.bfa.gv.at/files/Statistiken/BFA\\_Jahresbilanz2015\\_web.pdf](http://www.bfa.gv.at/files/Statistiken/BFA_Jahresbilanz2015_web.pdf) [Stand:2016]

**BFA – Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl: Allgemeine Informationen zum Asylwesen in Österreich**  
[www.bfa.gv.at](http://www.bfa.gv.at) [Stand:2016]

**BMI – Bundesministerium für Inneres: Statistiken des BMI zum Asylwesen**  
[www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asylwesen/statistik/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/start.aspx) [Stand: 2016]

## Quellenverzeichnis

**BMBF – Bundesministerium für Bildung und Frauen** 2015: Informationsblätter des Referats für Migration und Schule  
[www.bmbf.gv.at/schulen/recht/info1-14-15.pdf?4mrus7](http://www.bmbf.gv.at/schulen/recht/info1-14-15.pdf?4mrus7) [Stand: 2016]

**BMBF – Bundesministerium für Bildung und Frauen: Flüchtlingskinder und -jugendliche an österreichischen Schulen. Beilage zum Rundschreiben 21/2015**  
[www.bmbf.gv.at/ministerium/rs/2015\\_21\\_beilage.pdf](http://www.bmbf.gv.at/ministerium/rs/2015_21_beilage.pdf) [Stand: 2016]

**European Commission/Migration and Home Affairs: Aktuelle Informationen zu Grenzkontrollen im Schengenraum**  
[ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/schengen/reintroduction-border-control/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/schengen/reintroduction-border-control/index_en.htm) [Stand: 2016]

**Eurostat – Europäische Statistische Datenbank**  
[ec.europa.eu/eurostat/web/asylum-and-managed-migration](http://ec.europa.eu/eurostat/web/asylum-and-managed-migration) [Stand: 2016]

**Frahm, Michael** für das Ludwig Boltzmann Institut (Hrsg.) 2014: Zugang zu adäquater Grundversorgung für Asylsuchende aus menschenrechtlicher Perspektive

**Girzikovsky, Andreas** für die Schulpsychologie-Bildungsberatung OÖ (Hrsg.) 2015: Trauma – Was tun in der Schule?

**Hagenhoff, Birte** für die Landeshauptstadt Düsseldorf/Zentrum für Schulpsychologie (Hrsg.) 2015: Akutes Trauma bei Kindern und Jugendlichen, Düsseldorf

**Hemayat** – Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende: Allgemeine Informationen zu Traumatisierung von Flüchtlingen und Berichte über die Arbeit mit traumatisierten Erwachsenen und Kindern [www.hemayat.org](http://www.hemayat.org) [Stand:2016]

**Holinski, Katrin und Schmidt, Marko** für den Sächsischen Flüchtlingsrat e. V. (Hrsg.) 2014: Flucht & Asyl. Ein Thema im Klassenzimmer, Dresden

**IOM** – International Organisation for Migration (Hrsg.) 2016: Mixed Flows in the Mediterrean and Beyond [www.iom.int/sites/default/files/situation\\_reports/file/IOM-Mixed-Migration-Flows-Mediterranean-and-Beyond-14-January-2016.pdf](http://www.iom.int/sites/default/files/situation_reports/file/IOM-Mixed-Migration-Flows-Mediterranean-and-Beyond-14-January-2016.pdf) [Stand:2016]

**Koppe, Sylvia** 2009: Traumatisierte Kinder im Unterricht und Erziehung [www.traumapaedagogik.de](http://www.traumapaedagogik.de) [Stand: 2015]

**Lackner, Regina** 2004: Wie Pippa wieder lachen lernte, Wien/New York

**Krüger, Andreas und Reddemann, Luise** (Hrsg) 2007: Psychodynamisch Imaginative Traumatherapie für Kinder und Jugendliche, Stuttgart

**Mainoni-Humer, Helene** für den Landes- schulrat Salzburg/Abteilung Schulpsy- chologie-Bildungsberatung (Hrsg.) 2015: Traumatisierte Flüchtlingskinder und -jugendliche

**Medical Aid for Refugees** (Hrsg.) 2015: Zwischenbericht zur medizinischen Ver- sorgung der in Österreich ankommenden Flüchtlinge [medicalaidforrefugees.at](http://medicalaidforrefugees.at) [Stand: 2015]

**Medienservicestelle Neue ÖsterreicherInnen:** Aktuelle Aufbereitung von Daten und Infor- mationen über die Situation von Menschen mit Migrationshintergrund in Österreich [medienservicestelle.at/migration\\_bewegt](http://medienservicestelle.at/migration_bewegt) [Stand:2016]

**Medizin Medien Austria GmbH** (Hrsg.) 2015: Brennpunkt Flüchtlinge, Wien

**Pongratz, Hans Jörg** für die Pädagogische Hochschule Steiermark (Hrsg.) 2015: Bericht Connect2Learn – Lehrveran- staltungen mit AsylwerberInnen an der PH Steiermark, Graz

**Puschmann, Eva** für die Schulpsycho- logische Beratungsstelle Düsseldorf (Hrsg.): Trauma – Was tun in der Schule?, Düsseldorf

**Rosenberger, Sieglinde** (Hrsg.) 2010: Asylpolitik in Österreich – Unterbringung im Fokus, Wien

**Sendera, Alice und Sendera, Martina** (Hrsg.) 2011: Kinder und Jugendliche im Gefühls- chaos – Grundlagen und praktische Anlei- tungen für den Umgang mit psychischen Auffälligkeiten und Erkrankungen, Wien

**Shah, Hanne und Muhialtin, Golaleh** für das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden Württemberg (Hrsg.) 2015: Flüchtlingskinder und jugendliche Flücht- linge in der Schule, Stuttgart

**UNHCR** – United Nations High Commissionier for Refugees: Laufend aktuelle Daten zu Flüchtlingen, die über die Mittelmeerroure nach Europa kommen [data.unhcr.org](http://data.unhcr.org) [Stand: 2015/2016]

**UNHCR** – United Nations High Commissionier for Refugees: GFK – Liste der Vertragsstaaten [treaties.un.org/pages/ViewDetailsII.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=V-2&chapter=5&Temp=mtdsg2&lang=en](http://treaties.un.org/pages/ViewDetailsII.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=V-2&chapter=5&Temp=mtdsg2&lang=en) [Stand: 2016]

**UNHCR** – United Nations High Commissionier for Refugees: Hintergründe, Aktuelles und Publikationen [www.unhcr.at](http://www.unhcr.at) [Stand: 2016]





